

Bebauungsplan Nr. Nr. 619: Mauritz-Ost – Östlich Am Pulverschuppen

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

A Gebündelte Themenblöcke vorab

Zu mehreren Aspekten sind von der Öffentlichkeit sowie von den Fachbehörden Stellungnahmen eingegangen, die im engen Zusammenhang stehen und zum Teil wörtlich bzw. inhaltsgleich wiederkehrend vorgebracht wurden. Da auf ihnen Schwerpunkte der Befassung liegen und um in der Einzel-Auflistung (Abschnitt B I – B IV) Wiederholungen zu vermeiden, sind sie nachfolgend im Abschnitt A vorab in Themenblöcke

	Seite
A I Ausbau der Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“	2
A II verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen; alternative Anbindung?	3
A III Summierung von Belastungen / Standortwahl	7
A IV Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds	9

zusammengefasst.

Die einzelnen Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten

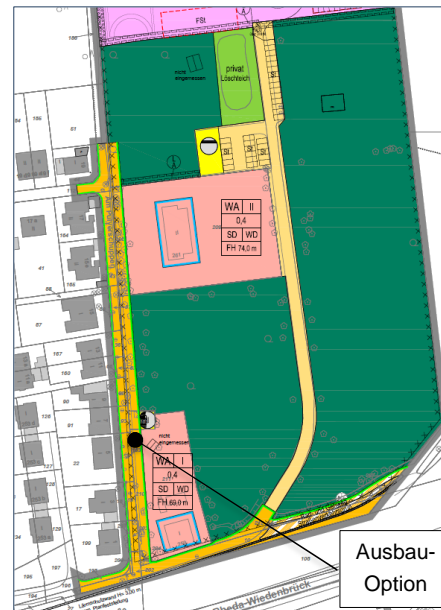
B I frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	gem. § 3 Abs. 1 BauGB	11
B II frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	gem. § 4 Abs. 1 BauGB	42
B III Veröffentlichung des Entwurfs	gem. § 3 Abs. 2 BauGB	50
B IV parallel Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	gem. § 4 Abs. 2 BauGB	52

sind in Abschnitt B aufgelistet.

A I Ausbau der Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“



„Am Pulverschuppen“ Blick Richtung Norden



Bebauungsplan-Vorentwurf (mit Straßenausbau)



Bebauungsplan-Entwurf (ohne Straßenausbau)

Die im Westen des Geltungsbereiches gelegene Straße „Am Pulverschuppen“ ist derzeit eine nicht öffentlich gewidmete Privatstraße im Besitz verschiedener Eigentümer (u.a. auch Stadt Münster). Die Straße ist für die Erschließung der ZUE weder erforderlich noch vorgesehen.

Die Option ihrer Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche mit einer Aufweitung um 5m auf 10m Breite ist von den Anliegern – und insbesondere von allen Eigentümern der privaten Straßenparzellen – deutlich abgelehnt worden. Als Hauptargumente wurden aufgeführt, dass

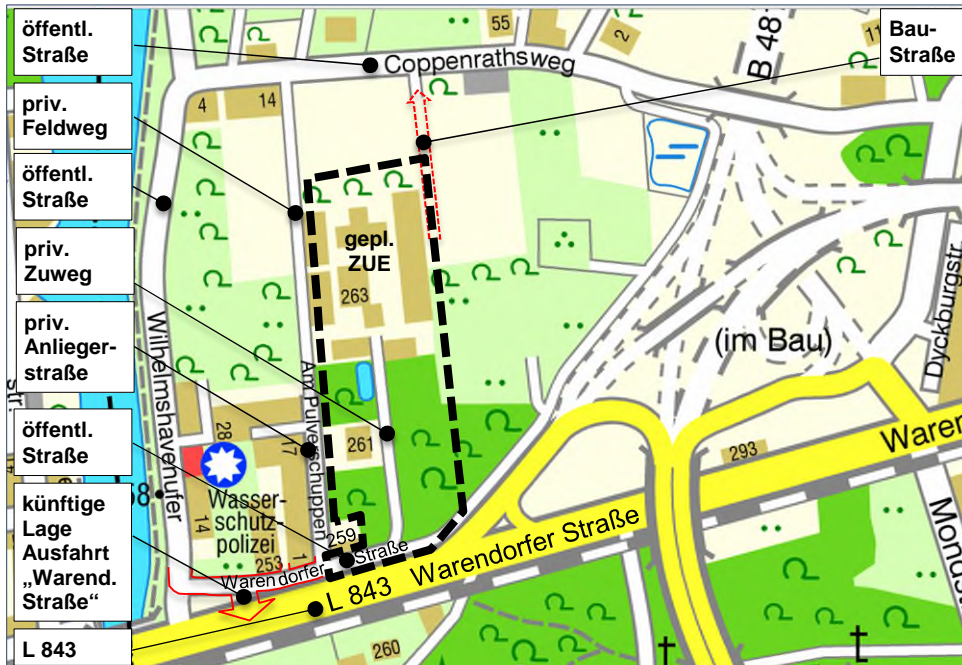
- eine Verbreiterung nicht notwendig sei,
- die Sackgassensituation Verkehr heraushalte,
- Kinder weiterhin auf der Straße spielen können sollten,
- die Kfz ansonsten noch schneller fahren würden,
- alter Baumbestand gefällt werden müsse.

Zudem gebe es keine Bereitschaft, Erschließungsbeiträge hierfür zu bezahlen.

Insofern wäre eine Realisierung mit starken, sehr langwierigen Hemmnissen verbunden.

A I.1: Den Anregungen, die Aufweitung der Anliegerstraße nicht im Bebauungsplan vorzusehen, wird gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.1).

A II verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung?

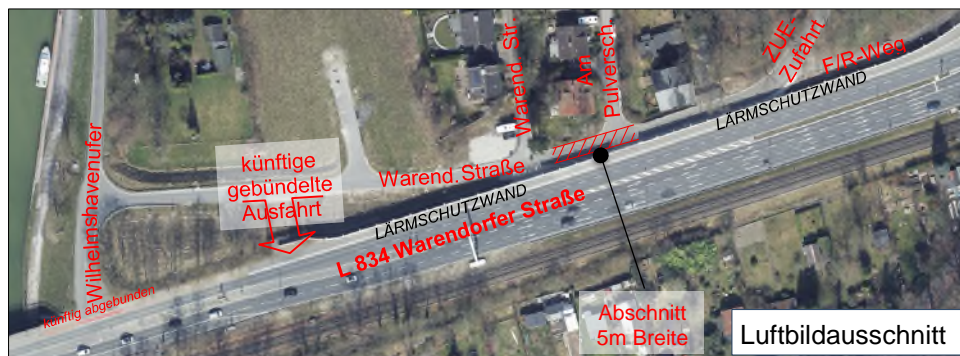


Die ehemals direkte Zufahrt vom ehem. Kasernengelände auf die Warendorfer Straße ist mit dem Ausbau der L 843 und der begleitenden Lärmschutzwand beseitigt. Die gebündelte Ein-/Ausfahrt der Anliegerstraßen auf die L 843 wird – wenn die neue DEK-Brücke gebaut wird – vom WilhelmsHAVenufer um etwa 70m Richtung Osten verlagert und mit einer Ampel geregelt.

Eine Verkehrsuntersuchung geht für den Alltagsbetrieb von 90 Kfz/24 h als Summe des Ziel- und Quellverkehrs der ZUE aus, davon sind 6 Fahrten Lieferverkehr. An-/abfahrende Busse sind nahezu keine zu erwarten: zwar werden zu Belegungs-Beginn die bis zu 500 Geflüchteten voraussichtlich mit Bussen befördert, im dann eingespielten laufenden Betrieb aber werden – abhängig von den jeweiligen Asylverfahren-Verläufen sowie den jeweiligen Ziel-Kommunen – absehbar deutlich kleinere Personengruppen transportiert.

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert für den Straßenzug „Am Pulverschuppen“ 17 Kfz/h (Spitzenstunde Nachmittag) nach Einrichtung der ZUE. Der Kfz-Verkehr ist damit als sehr gering zu beurteilen.

Straßen NRW hat die neue parallele Warendorfer-Straße (entsprechend der Planfeststellung) mit einer Breite von 4,75 m ausgebaut, so dass dort der Begegnungsfall Pkw/Pkw bzw. Lkw/Rad möglich ist. Auf Höhe Hsnr. 1 ist eine Aufweitung auf 5,00m vorhanden, so dass sich dort Lkw und Pkw begegnen können.



Die Anregungen, für die ZUE eine alternative Anbindung zu wählen, sind in alle Himmelsrichtungen geprüft worden, sie lässt sich jedoch im Straßennetz nicht verwirklichen:

Die **südliche** ehemalige unmittelbare Anbindung der alten Kaserne auf die L 843 „Warendorfer Straße“ lässt sich nicht wiederherstellen. Eine Reaktivierung würde insbesondere a) mit ihrer erforderlichen Durchfahrt die Wirkung der Schallschutzwand konterkarieren, b) zwei schwer einzusehende Konfliktbereiche mit den nördlich wie südlich der Wand verlaufenden F/R-Wegen erzeugen, c) in das Fahrspur-Geflecht der „Warendorfer Straße“ nicht einzubinden sein.

Quelle: Stadt Münster



Eine **östliche** Anbindung (bspw. auf Höhe der ehemaligen Baracken-Zufahrten, nur rechts-rein-rechts-raus) direkt an die B 481n (ausschließlich vom „Schiffahrter Damm“ kommend) ist entsprechend der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungen des Bundesfernstraßengesetzes nicht zulässig. Seitens Straßen NRW (als Straßenbaulastträger für die B 481) wird dieser daher nicht zugestimmt. Zudem wäre sie mit immensen Umwegen verbunden, würde Landschaft in Anspruch nehmen und private Parzellen queren.

Eine dauerhafte **nördliche** Anbindung an den „Coppenrathsweg“ würde das städtebauliche Ziel einer zentralen Zufahrt (über die vorhandene Zuwegung) verwerfen. Stattdessen würde sie lange Umwege auslösen, bevor der (in seiner Menge vglw. geringe alltägliche) Kfz-Verkehr dann letztlich auf das übergeordnete Straßennetz gelangen würde.

Allerdings zeichnet es sich ab, dass eine temporäre Baustraße von der ZUE-Baustelle nach Norden an den Coppenrathsweg angebunden werden kann. Somit lassen sich die Begegnungsverkehre mit LKW im vorgelagerten Straßennetz entlang der Lärmschutzwand deutlich reduzieren.

Eine **westliche** Anbindung an die Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“ würde das Gegenteil des in den Stellungnahmen Gewünschten bewirken.

Generell: Eine Änderung, die Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses B 51 / B 481n betrafte, wäre mit einem langwierigen, ergebnisoffenen Planverfahren des Landesbetriebs Straßen verbunden.

A II.1: Den Anregungen nach einer anderen Anbindung der ZUE wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.1).

A II.2: Den Anregungen nach einer zusätzlichen Baustellenzufahrt wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens gefolgt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Die unmittelbare (Privat-)Zufahrt – in den vergangenen Jahrzehnten war sie die Anbindung der Bundeswehrekaserne – hat eine variierende Breite zwischen 5 und 6 m, so dass dort der Begegnungsfall Lkw/Pkw möglich ist. Wegen der erwarteten geringen Kfz-Frequenz ist es nicht erforderlich, separate Gehwege anzulegen. Entsprechende detaillierte Vorgaben sind als Festsetzung in einem Bebauungsplan nicht zulässig.

Während der Baustellenphase wird man sich für die Zufahrt zu Hsnr. 261 evtl. mit Provisorien behelfen müssen, wenn ggfs. Tiefbauarbeiten halbseitig in den



Straßenkörper eingreifen. Ob nach der Baustellenphase noch Reparaturen der Zufahrt erforderlich werden, wird die dann vorzunehmende Zustandssichtung ergeben.

A II.3: Den Anregungen, die unmittelbare Zufahrt der ZUE zu verbreitern bzw. verkehrsordnende Maßnahmen zu treffen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.2).

Im Hinblick auf das zu erwartende höhere Fußgängeraufkommen aus der ZUE und des Radverkehrs auf dieser Radwegverbindung wird geprüft, im Einmündungsbereich der „Warendorfer Straße“-Parallele und der Anlieger-Stichstraße „Am Pulverschuppen“ (Höhe Hs.Nr.1) eine Aufpflasterung zur Verkehrsberuhigung einzurichten.

Zur Verbesserung der Beleuchtungssituation ist vorgesehen, an der Straße nördlich entlang der Lärmschutzwand mehrere Lampen zu ergänzen (voraussichtlich Frühjahr `25) und zudem bei der ZUE-Realisierung auch die vorhandenen Lampen der ehemaligen Kasernenzufahrt durch zeitgemäße LED zu bestücken.

Derartige Detail-Regelungen sind allerdings nicht im Bebauungsplan zu treffen, sondern Teil der (verkehrs-)technischen Ausbauplanungen.

A II.4: Den Anregungen nach anderweitigen Festsetzungen der Verkehrsflächen im Bebauungsplan wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.3).

Zahlreiche Stellungnahmen weisen darauf hin, dass die Baustellenabwicklung für die ZUE mit dem Neubau der Warendorfer-Straßen-Brücke über den DEK kollidiere. Die hierzu anstehenden Arbeiten sind bestmöglich miteinander abzustimmen. Straßen.NRW, WSV und Tiefbauamt stehen im regelmäßigen Austausch und koordinieren ihre Maßnahmen. Es zeichnet sich ab, dass die Baustellen voraussichtlich zeitlich entzerrt ablaufen, was jedoch nicht im Bebauungsplan verankert werden kann.

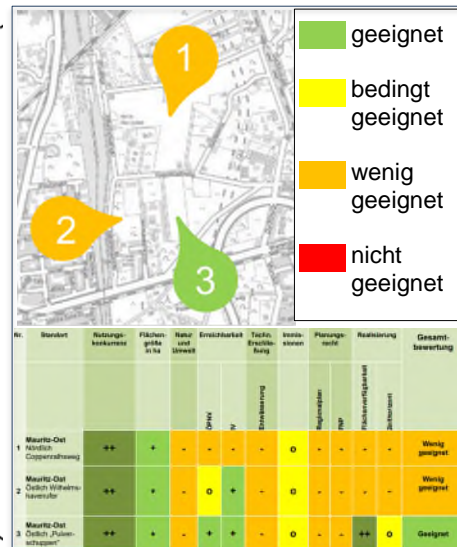
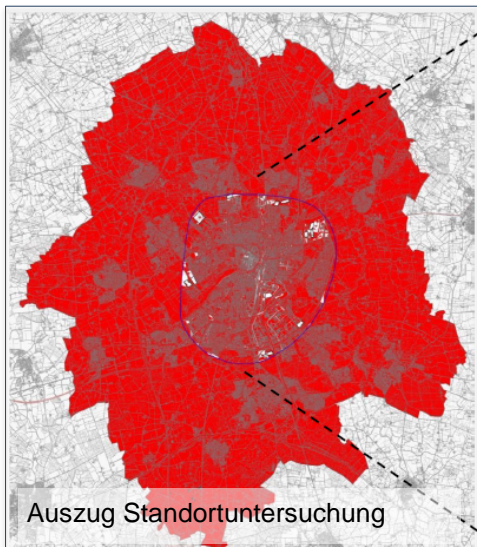
A II.5: Die Hinweise zu den konkurrierenden Baustellen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass die Ausfahrtssituation auf die L 843 Warendorfer Straße schwierig sei und deshalb eine Ampel installiert werden solle. Im Zusammenhang mit der künftig (Neubau der DEK-Brücke) vorgesehenen Verlagerung der gebündelten Ein-/Ausfahrt ist tatsächlich eine Ampel vorgesehen, um dann besser auf die L 843 „Warendorfer Straße“ zu gelangen. Dies kann allerdings nicht zum Inhalt der Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 619 gemacht werden. Bei der

Detailplanung sind nach Möglichkeit auch die Wegebeziehungen des Radverkehrs zu optimieren.

A II.6: Eine Ampelregelung wird im Zusammenhang mit dem Neubau der DEK-Brücke realisiert. Ein Beschluss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich.

A III Summierung von Belastungen / Standortwahl



Mehrere Anwohnende bemängeln, dass die Siedlung Am Pulverschuppen in den vergangenen Bereichen bereits mit dem Ausbau der L 843 Wareндorfer Straße, der Umgehungsstraße und ihrer Verlängerung B 481n, dem DEK-Ausbau durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und dem noch ausstehenden Neubau der DEK-Brücke intensiven Belastungen ausgesetzt gewesen sei.

Durch die geplante ZUE gingen dann dauerhaft noch von einer weiteren Infrastruktur Störungen auf das Quartier aus. Man hinterfrage, ob der Aspekt einer gerechten Lastverteilung in die gesamtstädtische ZUE-Standortsuche eingeflossen sei.

Eine Grundstückswertminderung müsse befürchtet werden.

Daher sei die Standortentscheidung zu überdenken.

Die für die 91. FNP-Änderung vorgenommene Standortuntersuchung hat im Kern-Siedlungsschwerpunkt 17 Bereiche hinsichtlich verschiedener Aspekte (u.a.: ausreichendes Flächendargebot, zusammenhängender kompakter Standortzuschnitt, Nachbarschaft zu Hauptverkehrsstraßen, Nähe zu bestehenden Siedlungsstrukturen (zugleich Beachtung notwendiger Abstandserfordernisse), Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe, Wasser-, Hochwasser- und Naturschutzschutzgebiete, Nutzungskonkurrenzen, Entwässerung, Immissionsschutz) in den Fokus genommen. Somit ist die grundsätzliche und langfristige Standorteignung überprüft worden. Temporäre Faktoren (wie bspw. Baumaßnahmen im Umfeld) sind nicht eingeflossen. Das explizite Kriterium „Vorbelastung aufgrund anderweitiger Baumaßnahmen“ war nicht Bestandteil der Standortuntersuchung. Es lässt sich schwierig bewerkstelligen, eine Gemeinbedarfseinrichtung als Belastung quantitativ in eine Bewertungsmatrix einzubeziehen. Insofern hat sich der Alte Pulverschuppen als der geeignetste Standort für eine ZUE herausgestellt.

Es ist nachvollziehbar, dass eine Geflüchtetenunterkunft keine Infrastruktur darstellt, für die ein unmittelbarer Nutzwert für die Nachbarschaft entsteht – im Sinne des gesamtstädtischen Gemeinwohls soll die Standortgunst der ehemaligen Kaserne dennoch für die ZUE aufgegriffen werden.

Die Lage am Kanal bzw. Nähe zu B 51/B 481n wird aus immobilienwirtschaftlicher Sicht z.T. auch als Vorteil gesehen. Im benachbarten Umfeld sind in den vergangenen Jahren auch hochpreisige Objekte entstanden, die auf eine nachgefragte Lagegunst hinweisen. Ungeachtet des Beschlusses im Jahr 2018, die ZUE im Bereich Alter Pulverschuppen zu verorten, sind die Bodenrichtwerte seitdem um etwa 50% gestiegen.

A III.1: Den Anregungen, die darauf abzielen, für die ZUE einen anderweitigen Standort als das ehemalige Kasernengelände „Alter Pulverschuppen“ zu wählen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.4).

A IV Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds



Viele Anwohnende haben ihre Sorge geäußert, dass sich die Sicherheitslage in ihrer Nachbarschaft verschlechtern werde. Das heutige Umfeld sei schlecht beleuchtet, man fühle sich unsicher. Es wurden Diebstähle gemeldet, es habe vereinzelt Körperverletzungen gegeben. Immer wieder liege Müll herum.

Polizei, Bezirksregierung und Sicherheitsdienstleister arbeiten im Betrieb Zentraler Unterbringungseinrichtungen eng zusammen. Es wird wiederholt ein Lagebild erstellt, die Aktivitäten werden koordiniert. Als Kontaktperson für die Nachbarschaft und die Kommune steht ein direkter Ansprechpartner bereit.

Schon bei der Planung im Vorfeld berät die Polizei mit zahlreichen Anregungen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gebäude- und Aussenanlagenplanung berücksichtigt werden sollen (bspw. Beleuchtung, einsehbare Korridore, Option auf Videoüberwachung, Zaunanlagen). Hierzu hat ein Ortstermin mit den verschiedenen Akteuren (insbesondere mit der Stadt als Bauherrin, den planenden Ingenieuren, der Bezirksregierung sowie der Polizei) stattgefunden. Einige der Anregungen kriminalpräventiver Maßnahmen (abschnittsweise Vergrößerung der Distanzen zwischen Zaun und Gebäude, Hinweise zu Fassadenmaterialien) konnten direkt im Bebauungsplanentwurf umgesetzt werden.

Andere können auf Ebene des noch vergleichsweise abstrakten Bebauungsplanes jedoch mangels Ermächtigungsgrundlage des § 9 BauGB nicht dort festgesetzt werden.

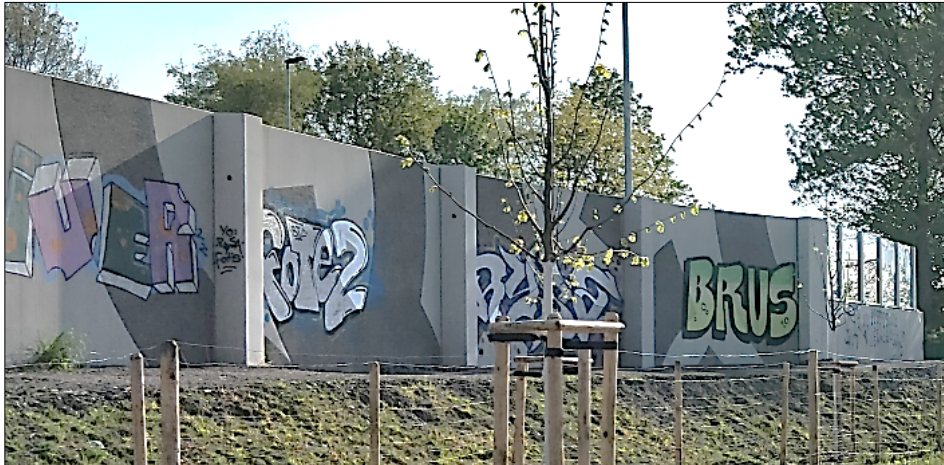
Sie waren z.T. jedoch bereits frühzeitig im konkreten Konzept der detaillierten Gebäude- und Freianlagenplanung verankert, bzw. werden bei der Realisierung umgesetzt. So wird bspw. die Sicherheitsfirma im zentral gelegenen viergeschossigen Gebäude untergebracht, so dass von dort die achsiale Zufahrt sowie der unmittelbare Eingangsbereich überwacht werden kann.

Die aktuelle Gebäudekonfigurierung wird weiterhin zwischen den o.g. Akteuren abgestimmt.

Der abschnittsweise von Büschen überwucherte Straßenabschnitt soll in den Randbereichen freigeschnitten werden, um bessere Einsehbarkeiten zu gewährleisten,

die altgedienten Laternen der Kasernenzufahrt sollen mit zeitgemäßen LED eine wesentlich verbesserte Beleuchtung erzielen.

Die südlich der Lärmschutzwand angebrachten Leuchten zur L 843 Warendorfer Straße sollen durch solche ergänzt werden, die Richtung Norden zur dortigen parallelen Anwohnerstraße hin orientiert sind. Als Termin hierzu ist das Frühjahr 2025 angestrebt.



Die vielfach geforderte Begrünung der planfestgestellten Lärmschutzwand ist nicht möglich. Zwar hat die Stadt Münster die Wand von Straßen NRW in ihre Unterhaltung übernommen. Zur regelmäßigen Prüfung muss sie jedoch dauerhaft zugänglich sein (bspw. Verankerungen der Vorsatzschalen im oberen Teil der Lärmschutzwand), so dass nicht nur höherer Unterhaltungsaufwand entstünde, sondern auch Schädigungen der Bauwerke durch den Bewuchs entstehen könnten. Insofern lässt sich der optische Eindruck der mit Graffiti zugeschmierten Wand nicht verbessern.

In den landeseigenen ZUEen existieren intensive Unterstützungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote, Kinder werden auf das Schulsystem vorbereitet. Die Betreuungsdienste informieren über die hiesigen Umgangsweisen. Hierzu gehört u.a. das angemessene Verhalten im Alltag, korrektes Heizverhalten sowie Umgang mit Abfall. Realistischerweise wird jedoch durch die erhöhte Personenanzahl – gleich welcher Herkunft – auch eine besondere Herausforderung für die Gesellschaft zu erwarten sein. Von der Bürgerschaft erbrachtes Engagement und Ehrenamt wird begrüßt und gefördert.

Die benannten Maßnahmen zur Berücksichtigung des Sicherheitsgefühls sowie des Wohnumfeldes lassen sich nicht per Bebauungsplanfestsetzung verankern, sondern sind Aspekte der (baulichen) Detailplanung sowie des nachfolgend umzusetzenden Betreiber- und Betreuungskonzepts.

A IV.1: Den Anregungen zur Stärkung der Kriminalprävention / Verbesserung der Umfeld-Situation wird bezüglich der abschnittweisen Vergrößerung der Distanzen zwischen Zaun und Gebäude und der Hinweise zu Fassadenmaterialien gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.2).

Zu den weitergehenden Maßnahmen ist ein Beschluss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht möglich.

B Beteiligung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anmerkungen aus der Informationsveranstaltung am 29.02.2024 sowie nachfolgend eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 24.02. bis zum 25.03.2024;

Zahlreiche Anregungen bezogen sich auf gleichartige Themen, deren Sachverhalte in gebündelten Blöcken im Abschnitt A I – A IV zusammengefasst sind. Zu Ihrer Abwägung wird daher hier in B darauf verwiesen / Bezug genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 1.1	Infoveranstaltung 29. 2.2024	Das Quartier Am Pulverschuppen sei in den letzten Jahren einer Anhäufung verschiedener Störungen (Ausbau der Warendorfer Straße, der Umgehungsstraße, des Dortmund-Ems-Kanals) ausgesetzt und werde es mit der ZUE dann auch künftig sein. Eine gerechte Lastverteilung werde vermisst. Eine Grundstückswertminderung sei zu befürchten.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 1.2		Jeder Privat-Carport werde im Baugenehmigungsverfahren aus Freiraum-/Naherholungsgründen von der Stadt abgelehnt, die Stadt hingegen baue für ihre eigenen Zwecke unmaßstäbliche Unterkünfte an den Siedlungsrand.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans begrenzen die maximal zulässigen Baukörperhöhen. An der stärker durch Spaziergänger frequentierten Westseite können nur zwei Vollgeschosse, an der nördlichen und östlichen Flanke drei Vollgeschosse errichtet werden. Das vorhandene zentrale Gebäude ist viergeschossig. Diese Festsetzungen ermöglichen eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks, stellen aber gleichzeitig auch den verträglichen Übergang zwischen dem neuen Baugebiet und der bestehenden Bebauung bzw. der umgebenden Landschaft sicher.	Insoweit die Anregung das Ziel hat, geringere Höhen für die ZUE-Gebäude festzusetzen, wird ihr nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.5).
I. 1.3		Als Voraussetzung aller Überlegungen wird zunächst ein Sicherheitskonzept eingefordert. Das umfangreiche Sicherheitspersonal an anderen Standorten verdeutliche das Gefahrenpotential derartiger Einrichtungen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 1.4		Es bestehe die Sorge, dass ggfs. (externe) Angehörige evtl. im Wald / Umfeld außerhalb der ZUE campieren würden, wenn sie nicht zu ihren (Groß-)Familien in die Unterkunft ziehen dürften.	Die Stadt Münster ist Eigentümerin des der ZUE vorgelagerten Waldes, so dass sie dessen missbräuchliche Nutzung unterbinden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
I. 1.5		Der Straßenraum sei schlecht ausgeleuchtet – man fühle sich im Umfeld nicht sicher.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 1.6		Aktuell seien in der York-Kaserne etwa 980 Personen untergebracht, für den Alten Pulverschuppen würden jedoch Kapazitäten für nur 500 Personen genannt. Darum sei zu hinterfragen, ob insgeheim doch noch eine Aufstockung mit einer stärkeren Belegung geplant sei.	Die Obergrenze von 500 Geflüchteten wird im Nutzungsvertrag zwischen Stadt und Bezirksregierung verankert, die Gebäude sind auf eine Kapazität von 500 Personen dimensioniert.	Ein Beschluss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.
I. 1.7		Es wird hinterfragt, ob der Wald dauerhaft erhalten bleibt, oder nicht doch noch eine Inanspruchnahme für die ZUE-Bauten notwendig sei.	Der Bebauungsplan setzt den Waldbestand als solchen bindend fest.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 1.8		Ein Bürger interpretiert, dass durch die Platzierung der ZUE auf der nördlichen Hälfte der über 4,9 ha großen Parzelle 214 diese dann in Gänze durch die ZUE überbaut werden dürfe.	Die Nutzung durch die ZUE ist auf der großflächigen Parzelle 214 auf den entsprechend für den Gemeinbedarf festgesetzten nördlichen Teil begrenzt.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 1.9		Das Straßennetz sei nicht ausreichend leistungsfähig, der Querschnitt sei insbesondere im Verlauf parallel zur Warendorfer Straße für das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu schmal. Bereits heute müssten sich begegnende Fahrzeuge zurücksetzen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.2
I. 1.10		Bereits heute ergäben sich lange Wartezeiten, um in die Warendorfer Straße (L 834) einbiegen zu können. Hier sei eine Ampel erforderlich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.6
I. 1.11		Es wird hinterfragt, warum die Anbindung nicht von Norden über den Coppenrathsweg erfolgen könne. Dies sei in der Vergangenheit angedacht gewesen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 1.12		Es wird hinterfragt, wie bei den engen Straßenräumen der Baustellenverkehr verträglich abgewickelt werden solle.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II. 2
I. 1.13		Es wird nach etwaigen Behinderungen der Zufahrt zum Bestandsgebäude Hsnr. 261 durch die Baustellensituation der östlich verlaufenden privaten ZUE-Zufahrtsstraße gefragt, über die auch das Gebäude erschlossen ist. Sei es möglich, das Grundstück evtl. auch von Westen anzubinden?	Wie bei Tiefbaumaßnahmen üblich, wird die Erreichbarkeit der Anlieger situativ zu organisieren sein. Eine Anbindung über die westliche Anliegerstraße wäre mit den dortigen privaten Einzel-Eigentümern zu vereinbaren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich.
I. 1.14		Die private Zufahrtstraße zur ZUE sei in schlechtem Zustand, sie möge ausgebessert werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II. 3
I. 1.15		Gegen die dunkle Situation nördlich der Lärmschutzwand entlang der Wareндorfer Straße sei eine wesentlich verbesserte Beleuchtung erforderlich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 1.16		Die private Zufahrt zur ZUE sollte besser beleuchtet werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 1.17		Eine Begrünung der Lärmschutzwand sollte die Graffiti verdecken.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 1.18		Der Sinn der im Vorentwurf vorgesehenen Straßenaufweitung „Am Pulverschuppen“ wird in Frage gestellt, sie sei völlig überflüssig. Es seien auch keine Anwohnerbeschwerden bekannt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 1.19		Eine Straßenbreite von 10 m sei übertrieben, bei 8,50 m könne noch Grün erhalten bleiben und Bäume angepflanzt werden, wenn eine Mischverkehrsfläche (die hier ausreichend sei) vorgesehen würde.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 1.20		Es wird hinterfragt, ob die Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“ um den Feldweg verlängert werde, um von dort eine weitere Zu- und Ausfahrt anzulegen?	Eine weitere Zu- und Ausfahrt über den westlich angrenzenden Feldweg ist nicht vorgesehen.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 1.21		Ein Anwohner kritisiert, dass die Gebäude häufig bei weit geöffneten Fenstern geheizt würden.	Dem Fehlverhalten soll durch die Betreuer entgegengewirkt werden, was sich jedoch nicht im Bebauungsplan festsetzen lässt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
I. 1.22		Das Umfeld werde vermüllt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
I. 2.1	Privatperson Schreiben vom 01.03.2024	Auf der neuen Straße hinter der Lärmschutzwand werde mit hoher bis sehr hoher Geschwindigkeit von und zur Geflüchtetenunterkunft gefahren, Kinder können dort nicht sicher Fahrrad fahren.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.4
I. 2.2		Das Müllaufkommen im Umfeld der Geflüchtetenunterkunft sei hoch, trotz gemeinsamer Müllsammelaktionen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
I. 2.3		In 2023 sei es zu einer Körperverletzung gegenüber einem Kind und zu Diebstählen gekommen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
I. 2.4		Der Bereich hinter der Lärmschutzwand sei wenig bis gar nicht beleuchtet, die Zufahrt zur Geflüchtetenunterkunft erscheine dadurch noch dunkler.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 3.1	Privatperson Schreiben vom 02.03.2024	Wenn künftig fünfmal so viele Geflüchtete wie bislang auf dem Gelände untergebracht würden, reiche das Außengelände nicht zu deren Aufenthalt. Es fehlten dann Beschäftigungsmöglichkeiten, so dass eine Verlagerung in den vorgelagerten Wald, in die angrenzenden Straßen, an den benachbarten Dortmund-Ems-Kanal zu erwarten sei.	Die in der ZUE Untergebrachten können sich frei bewegen, so dass sie auch Zugang zu den umgebenden öffentlichen Räumen haben. Zur Beschäftigung bzw. Freizeitgestaltung auf dem Gelände werden jedoch etliche Angebote geschaffen, mit denen der Tag vor Ort strukturiert werden soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
I. 3.2		Der vorgelagerte Wald solle erhalten bleiben.	Der Bebauungsplan setzt den Waldbestand als solchen bindend fest.	Der Anregung ist bereits gefolgt.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 3.3		Die Verbreiterung der Straße „Am Pulverschuppen“ werde abgelehnt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 4.1	Privatperson Schreiben vom 09.03.2024 und 13.03.2024	Der Zubringer zur Geflüchtetenunterkunft solle besser beleuchtet werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 4.2		Die Lärmschutzwand solle begrünt werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 4.3		Auf den Zufahrtsstraßen zur Geflüchtetenunterkunft werde deutlich zu schnell gefahren, für Kinder sei dies sehr gefährlich. Die Strecke diene auch als Schulweg zum Gymnasium St. Mauritz.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.3
I. 4.4		Die Umgebung der Geflüchtetenunterkunft sei sehr zugemüllt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 4.5		Die Verbreiterung der Straße „Am Pulverschuppen“ werde vehement abgelehnt, - da dies nicht notwendig sei, - da die Sackgassensituation den Verkehr minimiere, - damit Kinder weiterhin auf der Straße spielen können, - da bereits heute trotz der Enge zu schnell gefahren werde - da die Anwohner nicht die Kosten für eine potenzielle öffentliche Nutzung trage wollten.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 4.6		Die Anbindung Geflüchtetenunterkunft über die vorgelagerte Zufahrtstraße sei wegen der Enge nicht praktikabel. Es sei eine eigene Ein- und Ausfahrt auf die Landesstraße erforderlich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 5.1	Privatperson Schreiben vom 13.03.2024	Es sei eine eigene Ein- und Ausfahrt auf die Landesstraße erforderlich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 6.1	Privatperson Schreiben vom 14.03.2024	Die Anbindung über die Parallelstraße hinter der Lärmschutzwand berge hohes Gefahrenpotential, da sie intensiv per Rad unter anderem zur Schule und zur Universität befahren werde.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 6.2		Es sei eine eigene Ein- und Ausfahrt auf die Landesstraße erforderlich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 7.1	Privatperson Schreiben vom 15.03.2024	Es wird hinterfragt, warum die Neuanpflanzung von Bäumen entlang „Wilhelmshavenufer“ wieder beseitigt worden sei, wenn doch für die ZUE kein Ausbau der Straße erforderlich sei.	Baumpflanzungen und -fällungen stehen im Zusammenhang mit den Planfeststellungen zum Ausbau der Fernstraßen bzw. zum DEK, nicht mit der ZUE.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 7.2		Die Verbreiterung der Straße „Am Pulverschuppen“ werde vehement abgelehnt, - da dies nicht notwendig sei, - da die Sackgassensituation Verkehr heraushalte, - damit Kinder weiterhin auf der Straße spielen können, - da der Verkehr dann schneller fahren werde, - alter Baumbestand gefällt werden müsse (vs. Klimaschutz).	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 8.1	Privatperson Schreiben vom 15.03.2024	Falls bauliche Entwicklung nördlich der Pulverschuppensiedlung bzw. nördlich der ZUE entstehen sollte, sollte eine möglichst kurze Anschlussstraße von Osten vorgesehen werden, so dass möglichst nur wenige Anlieger betroffen wären.	Der Bebauungsplan Nr. 619 bereitet nur die planungsrechtliche Zulässigkeit der ZUE vor, hingegen nicht eine bauliche Entwicklung nördlich der Pulverschuppensiedlung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
I. 9.1	Privatperson Schreiben vom 15.03.2024	Die bisherige Akzeptanz der Geflüchtetenunterkunft habe sich geändert, seitdem die separate Anbindung aufgehoben und alle Anliegerstraßen gemeinsam gebündelt auf die Landesstraße geführt werden. Der Querschnitt sei jedoch mit 4,5 m zu eng, es sei die Wiederherstellung einer eigenen Ein- und Ausfahrt auf die Landesstraße erforderlich, um die Anwohner erheblich zu entlasten.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 9.2		Die Umgebung der Geflüchtetenunterkunft sei sehr zugemüllt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 9.3		Man begehe die unbeleuchtete Strecke nachts nur sehr ungern alleine.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 9.4		Eine Verbreiterung der Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“ auf bis zu 10m sei nicht erforderlich. Der Zustand der Straße habe bislang die Öffentlichkeit nicht interessiert – vermutlich sei der Wandel durch potentielle Baugrundstücke ausgelöst, deren Erschließung anscheinend nun die Alt-Anlieger mit ihren Erschließungsbeiträgen finanzieren sollten. Dies müsse jedoch vom Wilhelmshavenufer oder vom Coppenrathsweg erfolgen, zumal für eine Verbreiterung der Anliegerstraße viele Bäume gefällt werden müssten.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 9.5		Es wird kritisiert, dass zwölf im Zusammenhang mit dem Lärmschutzmauerbau gepflanzte Bäume jüngst gefällt worden seien.	Baumpflanzungen und -fällungen stehen im Zusammenhang mit den Planfeststellungen zum Ausbau der Fernstraßen bzw. zum DEK, nicht mit der ZUE.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 10.1	Privatperson Schreiben vom 15.03.2024	Die Verbreiterung der Straße „Am Pulverschuppen“ werde abgelehnt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 10.2		Es wird hinterfragt, warum in dem Bereich überhaupt ohne Bebauungsvorschriften II- oder III-geschossig gebaut werde und die entstehenden Baulücken wiederum als Genehmigung herangeführt würden, obwohl an anderer Stelle der Abriss von Carports verfügt werde.	Der Alte Pulverschuppen liegt nicht unmittelbar benachbart zu dem Wohnquartier, sondern etwa 8 0m nordöstlich versetzt und durch den Wald optisch abgeschirmt. Die zweigeschossigen westlichen Baukörper verbleiben, die abgewandte nördliche und östliche Flanke kann dreigeschossig bebaut werden, der zentrale Viergeschosser bleibt erhalten. Umlaufend ist eine Eingrünung vorgesehen. Insofern ist sichergestellt, dass eine stadt- und landschaftsbildverträgliche Höhenentwicklung erfolgt.	Insoweit die Anregung das Ziel hat, geringere Höhen für die ZUE-Gebäude festzusetzen, wird ihr nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.5).
I. 11.1	Privatperson Schreiben vom 15.03.2024	Die Verbreiterung der Straße „Am Pulverschuppen“ werde vehement abgelehnt, - da dies nicht notwendig sei,	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		- da die Sackgassensituation den Verkehr minimiere, - damit Kinder weiterhin auf der Straße spielen können, - da bereits heute trotz der Enge zu schnell gefahren werde.		
I. 11.2		Die Anbindung Geflüchtetenunterkunft über die vorgelagerte Zufahrtstraße sei wegen der Enge nicht praktikabel, Fahrzeuge müssten bereits heute anhalten, um einander passieren zu lassen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 11.3		Auf den Zufahrtsstraßen zur Geflüchtetenunterkunft werde deutlich zu schnell gefahren, für Kinder sei dies sehr gefährlich. Die Strecke diene auch als Schulweg zum Gymnasium St. Mauritz.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 11.4		Fehlende Informationen über ein Beleuchtungskonzept ließen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit aufkommen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 11.5		Lebensqualität und Sicherheit des Viertels seien gesunken, da es bereits zu Diebstählen und Körperverletzungen gekommen sei.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 11.6		Trotz gemeinsamer Reinigungsaktionen der Nachbarschaft sei das Umfeld vermüllt – es sollten unbedingt Mülleimer aufgestellt werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 11.7		Es sei eine eigene Ein- und Ausfahrt auf die Landesstraße erforderlich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 12.1	Privatperson Schreiben vom 16.03.2024	Viele Kfz führen zu schnell über die private Zuwegung zur ZUE, über die auch das Mehrfamilienhaus Warendorfer Str. 261 erschlossen wird. Hier seien Geschwindigkeitsbegrenzung und Schutzstreifen / Gehweg für Nichtmotorisierte sinnvoll, insbesondere im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 12.2		Die private Zuwegung habe mit ihren Schlaglöchern einen schlechten Zustand, sei zugewachsen und somit eng, zu dunkel. Die Verkehrssicherungspflicht müsse erfüllt werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A IV.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Zufahrt, alternative Anbindung) und A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	
I. 12.3		Im Vorfeld der Baumaßnahmen müsse frühzeitige Abstimmung erfolgen, damit das Mehrfamilienhaus Warendorfer Str. 261 weiterhin erreichbar sei und beparkt werden könne.	Wie bei Tiefbaumaßnahmen üblich wird die Erreichbarkeit der Anlieger zu organisieren sein. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
I. 12.4		Für die Bushaltestelle „Pulverschuppen“ wird ein Wartehäuschen am Ende der Lärmschutzwand (Warendorfer Straße stadteinwärts) als Witterungsschutz vorgeschlagen.	Die Haltestellen mussten aufgrund der Lärmschutzwand verlegt werden, um die Erreichbarkeit für die Anwohner der Siedlung weiterhin zu sichern. Momentan wird noch mit der WSV abgestimmt, die Haltestellen mit Verlegung der Einmündung Wilhelmshavenufer in Höhe der Einmündung zu platzieren. Inwieweit sie Witterungsschutz bekommen, ist noch nicht geregelt. Dieses Detail ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 12.5		Die Straßenbeleuchtung der Zuwegung sei sehr schlecht.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 12.6		Die Breite der Warendorfer Straße zwischen Wilhelmshavenufer und Hsnr. 259 sei zu schmal und nicht für die Begegnung mit einem Großfahrzeug oder gar von Großfahrzeugen untereinander geeignet.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.2
I. 12.7		Im Brandfall oder einer MAnV-Lage (Massenanfall von Verletzten) sei die Erschließung über lediglich eine Zufahrt bedenklich. Anrückende Einsatzkräfte und flüchtende Personen müssten sich somit ungünstigerweise eine Straße teilen.	Die Brandschutz-Anforderungen sind im Baugenehmigungsverfahren obligatorisch zwingend einzuhalten. Eine MAnV-Lage ist erst bei sehr großen Versammlungsstätten (bspw. Fußballstadien) zu berücksichtigen und zu planen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
I. 13.1	Privatperson Schreiben vom 17.03.2024	Die Anliegerstraße Am Pulverschuppen sei ausreichend breit. Eine Verbreiterung erhöhe die Geschwindigkeit, spielende Kinder würden gefährdet, wertvoller Baumbestand	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		müsse abgeholzt werden. Es drohe, dass die Sackgassensituation verloren ginge. Mögliche Erschließungskosten werden befürchtet.		
I. 13.2		Die Anwohner der kleinen Siedlung seien durch die Straßenbaumaßnahmen der Umgebung in den letzten Jahren bereits stark belastet.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 13.3		Die Warendorfer Straße hinter der Lärmschutzwand werde von sehr vielen Fußgängern und Radfahrern genutzt und diene als Schulweg zum Gymnasium St. Mauritz. Die Straße sei für die aktuelle Nutzung ausreichend ausgebaut. Die Verkehre einer ZUE mit Baustellenbeschickung, Versorgung und Betreuung der 500 Bewohner könne sie hingegen nicht abwickeln.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 13.4		Alternativ möge eine Verkehrsanbindung der ZUE in östlicher Richtung erfolgen, in ca. 40 Meter Entfernung sei eine Anbindung an die Warendorfer Straße möglich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 14.1	Privatperson Schreiben vom 17.03.2024	Der Ausbau der Anliegerstraße Am Pulverschuppen werde abgelehnt, da sie im Eigentum der Anlieger stehe, überwiegend durch Fußgänger und Radfahrer genutzt werde, zunehmender Autoverkehr und höhere Geschwindigkeiten befürchtet werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 14.2		Zudem wird die geplante Anbindung der ZUE über die schmale Zubringerstraße hinter der Lärmschutzwand kritisiert. Sie sei zu schmal und werde zudem als Schulweg genutzt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 14.3		Alternativ werde eine direkte Anbindung der ZUE in östlicher Richtung an die Warendorfer Straße vorgeschlagen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 15.1	Privatperson Schreiben vom 18.03.2024	Der Ausbau der Anliegerstraße Am Pulverschuppen werde abgelehnt, da sie ausreiche und die Anwohner mit dem jetzigen Standard zufrieden seien. Die vielen dort spielenden	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Kinder seien gefährdet, wenn die Autos schneller führen. Anlieger müssten Erschließungskosten zahlen, die Sackgassensituation stehe in Frage, Baumbestand müsse beseitigt werden.		
I. 15.2		Die Anwohner der Siedlung seien durch die Straßenbaumaßnahmen der Umgebung in den letzten Jahren bereits stark belastet.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 15.3		Die Warendorfer Straße hinter der Lärmschutzwand sei nur 5 m breit und werde nahezu ausschließlich von den dort Wohnenden genutzt. Viele Fußgänger und Radfahrer passierten den Bereich, der auch als Schulweg zum Gymnasium St. Mauritz diene.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 15.4		Baustellen- und Lieferverkehr zur ZUE seien nicht zumutbar, eine andere Verkehrsführung könne dies lösen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.2
I. 15.5		Nach Fertigstellung der ZUE könne der Ausbauzustand der Straße den an- und abfahrenden Verkehr nicht bewältigen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 15.6		Alternativ möge eine Verkehrsanbindung der ZUE in östlicher Richtung erfolgen, in ca. 40 Meter Entfernung sei eine Anbindung an die Warendorfer Straße möglich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 16.1	Privatperson Schreiben vom 18.03.2024	Für eine etwaige Aufweitung der Anliegerstraße Am Pulverschuppen sei eine Aufweitung um 2,5 m ausreichend, so dass Stellplätze eingerichtet und alternierend Bäume platziert werden könnten.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 16.2		Es werde eine Begrünung der Lärmschutzwand gewünscht.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 17.1	Privatperson Schreiben vom 19.03.2024	Der Erhalt des Baumbestands auf dem Grundstück sei aus ökologischen Gründen unverzichtbar, er sei zudem ein charakterlicher Wesenszug der Siedlung.	Auf dem eigentlichen Kasernengelände ist der Baumbestand so weit wie möglich als zu erhalten festgesetzt – Bäume im	Der Anregung ist bereits gefolgt. Ein Beschluss ist

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			unmittelbaren Nahbereich von (zu beseitigenden) Fundamenten oder geplanten Gebäuden konnten jedoch nicht gesichert werden. Der Bebauungsplan setzt den südlich angrenzenden Waldbestand als solchen bindend fest. Eine Inanspruchnahme ist nicht vorgesehen.	nicht erforderlich.
I. 17.2		Mit der Kanalverbreiterung und dem Neubau der Kanalbrücke fänden weitere umfangreiche Baumaßnahmen statt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.5
I. 17.3		Es sei ein realistisches Verkehrskonzept zur Vermeidung von noch mehr Stausituationen sowie Unfallrisiko für Radfahrer / Fußgänger erforderlich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 17.4		Die Anwohner der Siedlung seien durch die Straßenbaumaßnahmen der Umgebung in den letzten Jahren bereits stark belastet. Kanal- und ZUE-Baumaßnahmen erreichten somit eine unzumutbare Belastung.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 17.5		Die 4,5m breite Parallele der Warendorfer Straße sei zu eng für das zu erwartende Verkehrsaufkommen. Daraus resultierten Gefährdungen der nichtmotorisierten (und jüngeren) Verkehrsteilnehmer, zumal die Strecke auch als Schulweg diene.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 17.6		Die Ausleuchtung der Straße sei bereits jetzt ungenügend.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 17.7		Der Ausbau der Anliegerstraße Am Pulverschuppen werde ausdrücklich abgelehnt, zumal sie nicht im Zusammenhang mit dem ZUE-Vorhaben stünde. Es wird die Kostenregelung, der Entscheidungsprozess, das Zustimmungserfordernis der Straßenanteil-Eigentümer hinterfragt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 17.8		Zudem wird eine etwaige Verlängerung bis zum Copenrathsweg bzw. eine etwaige bauliche Entwicklung hinter der aktuellen Siedlung hinterfragt.	Der Bebauungsplan Nr. 619 bereitet nur die planungsrechtliche Zulässigkeit der ZUE vor, hingegen nicht eine bauliche Entwicklung nördlich der Pulverschuppensiedlung.	Ein Beschluss erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 18.1	Privatperson Schreiben vom 20.03.2024	Die Verbreiterung der Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“ habe das Opfern des alten Baumbestandes mit seinem naturnahen Charakter, Sichtschutz-, Schatten- und Kühlfunktion sowie Tierhabitat zur Folge. Diese Lebensqualität entlang der Straße sei unbedingt zu erhalten. Es sei zu befürchten, dass sich bei einem Ausbau die Fahrgeschwindigkeit erhöhe, was die Sicherheit (insbes. dortiger Kinder) gefährde. Niemand entlang der Anliegerstraße wünsche die Verbreiterung oder Umwandlung in eine öffentliche Straße, zudem dies mit einer Enteignung einherginge.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 18.2		Soweit die im FNP zur perspektivischen Entwicklung dargestellten benachbarten Nachbarzellen erschlossen werden sollen, könne dies – ohne Baumverlust – ebenso über den Coppenrathsweg erfolgen.	Der Bebauungsplan Nr. 619 bereitet nur die planungsrechtliche Zulässigkeit der ZUE vor, hingegen nicht eine bauliche Entwicklung nördlich der Pulverschuppensiedlung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
I. 18.3		Da die Zufahrtsstraße zur ZUE nördlich der Lärmschutzwand L 843 Wareндorfer Straße liegt, seien die Anwohner nicht vor dem ZUE-Verkehrslärm geschützt. Wegen der 500 Geflüchteten und ca. 150 Personalmitglieder sei mit einem erheblichen Anstieg des Verkehrsaufkommens sowie deutlichen Anstieg des Lärmpegels zu rechnen.	Durch den Betrieb der ZUE werden nur vergleichsweise wenige Kfz pro Stunde im vorgelagerten Straßennetz unterwegs sein, die keine nennenswerte Zusatzbelastung für die betroffenen Wohnhäuser darstellen und im Vergleich zu den sonstigen Emissionsquellen deutlich untergeordnet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
I. 18.4		Die Verkehrszunahme stelle auch eine Gefahr für Verkehrsunfälle dar, insbesondere für Schüler zu Fuß oder mit dem Fahrrad auf ihrem Schulweg. Daher sei eine separate Zufahrt zur ZUE bspw. in Richtung Dyckburgstraße, zum Coppenrathsweg oder eine entsprechend platzierte neue Öffnung in der Lärmschutzwand unabdingbar.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.2

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 18.5		Für das Zusammenleben von 500 Geflüchteten auf dem ZUE-Gelände wirke das Grundstück zu klein, zumal im Bebauungsplan keine größeren Flächen für Freizeitmöglichkeiten wie bspw. Spielplatz, Gartenanlage oder Sportplatz zu erkennen seien. Für diese Zwecke sei die Erweiterung des Grundstücks Richtung Osten entlang der Grenzen der ursprünglich vorgesehenen FNP-Änderung sinnvoll, auch um den Wald im Süden des ZUE-Geländes sicherzustellen.	In der Freiraumplanung werden zur Beschäftigung bzw. Freizeitgestaltung auf dem Gelände etliche Angebote (inkl. Spiel- und Fitnessmöglichkeiten, Sportfeld) geschaffen, mit denen der Tag vor Ort strukturiert werden soll. Eine Erweiterung der Freizeit-Außenanlagen auf die östlich gelegene Parzelle 151 würde (zum Schutz der Geflüchteten) mit einer Umzäunung des Geländes einhergehen und es dem Freiraum entziehen. Zugleich wäre es für den Sicherheitsdienstleister deutlich erschwert, den Überblick über das Areal zu wahren.	Der Anregung, das Außengelände der ZUE in Richtung Osten zu erweitern, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.6)
I. 18.6		Zur Erhöhung der Sicherheit möge eine bessere Beleuchtung der umliegenden öffentlichen Straßen und insbesondere der ZUE-Zufahrt sichergestellt werden. In das zu entwickelnde Sicherheitskonzept sollten die Erfahrungen anderer ZUEs und den dort unterzubringenden Personengruppen einfließen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 19.1	Privatperson Schreiben vom 20.03.2024	Auf die Verbreiterung der Straße Am Pulverturm (gemeint ist vermutlich Am Pulverschuppen) solle zum Klimaschutz und zum Erhalt der Biodiversität verzichtet werden. Die Erschließung weiterer Baugrundstücke solle über einen anderen Zugang geschaffen werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 20.1	Privatperson Schreiben vom 20.03.2024	Es wird kritisiert, dass die Straße vom Wilhelmshavenufer bis zur ZUE-Zufahrt nicht für das zu erwartende Verkehrsaufkommen (Baufahrzeuge, ZUE-Betrieb) geeignet sei. Daraus resultierten Gefährdungen der nichtmotorisierten (und jüngeren) Verkehrsteilnehmer, zumal die Strecke auch als Schulweg diene. Hier seien alternative Lösungen vorzustellen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.2
I. 20.2		Der Ausbau der Anliegerstraße Am Pulverschuppen werde ausdrücklich abgelehnt. Sie werde nicht für die ZUE benötigt, so dass die Anlieger nicht mit Erschließungsbeiträgen belastet werden sollten. Auch der Naturschutz spreche dagegen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 20.3		Wegen des fast zeitgleichen Neubaus der Kanalbrücke werde eine stärkere Rücksichtnahme auf die Bedenken und Belange der Wohnumgebung erwartet.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung) Soweit die geforderte stärkere Rücksichtnahme als Anregung zu verstehen ist, von der Realisierung der ZUE am Alten Pulverschuppen Abstand zu nehmen, überwiegt das öffentliche Interesse an der Bereitstellung dieser Gemeinbedarfseinrichtung.	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 20.4		Ausdrücklich sei zu betonen, dass sich die Bedenken nicht gegen die ZUE als solche richten.	eine Abwägung ist nicht erforderlich	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 21.1	Privatperson Schreiben vom 21.03.2024	Die nachfolgenden Bedenken richteten sich nicht gegen die Einrichtung der ZUE, zumal in der Unterkunft ja schon seit langem Menschen lebten.	eine Abwägung ist nicht erforderlich	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 21.2		Die vorgelagerte Zubringerstraße sei mit 4,5 m zu eng, um die Verkehre der in der ZUE Wohnenden und Beschäftigten zu bewältigen. Es gebe keinen separaten Bürgersteig, die 26 im Quartier wohnenden Kinder seien auf ihrem Weg zu Fuß oder mit dem Rad zur Schule gefährdet. Es sei die Wiederherstellung einer eigenen Ein- und Ausfahrt auf die Landesstraße erforderlich, um die Anwohner erheblich zu entlasten.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 21.3		Wenn schon zwei sich entgegenkommende Pkw aktuell nicht gleichzeitig die Fahrbahn nutzen könnten, sei die Erreichbarkeit für Baufahrzeuge für die mehrjährige ZUE-Bauphase fraglich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.2
I. 21.4		Mit dem zeitgleichen Brückenneubau beanspruche eine zweite Großbaustelle das Dreieck Warendorfer Straße / Wilhelmshavenufer.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.5

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 21.5		Der Bereich der neuen Zufahrtsstraße sei in den Abendstunden absolut dunkel, die Beleuchtung der Warendorfer Straße nicht ausreichend.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 21.6		Es werde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h befürwortet.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.4
I. 21.7		Der Bereich der neuen Straße bis zur ZUE sei extrem vermüllt, obwohl bereits gemeinsame Aufräumaktionen stattgefunden hätten. Es entstünde ein ungutes Sicherheitsgefühl.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 21.8		Zur Lösung der vorgenannten Punkte solle die seinerzeitige unmittelbare Zufahrt zur L 843 Warendorfer Straße wieder hergestellt werden	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 21.9		Der geplante Ausbau der Anliegerstraße Am Pulverschuppen lasse vermuten, dass damit ein neues Wohngebiet erschlossen werden solle.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 21.10		Für die Verbreiterung müssten viele alte Bäume gefällt werden. Eine breitere Straße verursache stärkere Versiegelung.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 21.11		Der Ausbau werde auch wegen der zu erwartenden Erschließungsbeiträge verworfen, zumal bereits 1985 Anliegerkosten für Kanalisation und Asphaltierung erhoben worden seien.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 21.12		Die Siedlung sei durch die Baustellen Umgehungsstraße und Kanalausbau bereits seit langem belastet. Kanalbrücken- und ZUE-Baumaßnahmen seien somit nicht zusätzlich zumutbar.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 21.13		Es werde mehr Transparenz erwartet, damit man sich bei der Planung mehr mitgenommen fühle.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (sowohl zur FNP-Änderung als auch zum Bebauungsplan) ist jeweils mit einem abendlichen Präsenztermin, mit Aushang im Stadthaus III sowie mit vierwöchiger Information auf der städtischen Homepage durchgeführt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die zweite Beteiligungsstufe hat per einmonatiger Veröffentlichung im Internet und mit Aushang im Stadthaus III stattgefunden, zuvor wurde im Amtsblatt und in den lokalen Medien darauf hingewiesen.</p> <p>Die Anwohnenden Am Pulverschuppen sind per Brief und Pressemitteilung über den Beginn der Sanierungs- und Abrissarbeiten informiert worden.</p> <p>Zudem haben politische Vertreter das Gespräch mit den Anliegern geführt.</p>	
I. 22.1	Privatperson Schreiben vom 21.03.2024	Um zu ausgeglicheneren Wohn- und Lebensverhältnissen zu führen und den sozialen Frieden zu wahren (ansonsten Entstehen eines sozialen Brennpunkts) wird zur Behebung eines Missverhältnisses zwischen 150 Alt-Anwohnenden und 500 ZUE-Bewohnenden vorgeschlagen, unbebaute Grundstücke im Umfang von 13.000m ² für ein Wohngebiet in die ZUE-Planungen einzubeziehen. Somit könne eine soziale Ausgewogenheit erreicht und Ghattobildung vermieden werden.	Es ist kein Junktim herzustellen, dass zur Verwirklichung der ZUE zwingend eine Wohnentwicklung auf den unbebauten Grundstücken westlich der Pulverschuppen-Siedlung entstehen müsse. Der Einbezug dieser unbebauten Grundstücke in den Geltungsbereich ginge mit erheblichen Untersuchungs- und Begründungserfordernissen einher, die nicht im Zusammenhang mit dem Projektziel „planungsrechtliche Zulässigkeit für eine ZUE“ stehen.	Den Anregungen, mit dem aufzustellenden Bebauungsplan zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit westlich benachbarter Grundstücke zu schaffen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.7).
I. 23.1	Privatperson Schreiben vom 21.03.2024	Die Errichtung der ZUE sei eine sinnvolle und eher nachhaltige Lösung, selbst wenn die Anwohner davon direkt betroffen seien. Deren Leistung für die Stadtgesellschaft gehe allerdings mit einem Verlust ihrer Grundstückswerte einher.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 23.2		Die Veränderung wirke sich auf das Sicherheitsgefühl aus.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 23.3		Die Infoveranstaltung habe verunsichert. Es seien bereits Bäume gefällt worden, wozu hoffentlich eine Genehmigung vorgelegen habe. Es stelle sich die Frage, ob noch weitere Genehmigungen vorlägen, die nicht benannt wurden.	Die Baumfällungen sind nach vorheriger Rücksprache vor Ort mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit durchgeführt worden. Die Arbeiten waren unabhängig von der aktuellen Bauleitplanung zulässig, ebenso wie Sanierungs- und Abrissarbeiten der Gebäude.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 23.4		Hinterfragt werde, warum die Veränderung des Flächennutzungsplanes unvollständig dargestellt worden sei. Es habe der Hinweis gefehlt, dass die Stadt bereits einen 5 m breiten Streifen angrenzend an die Straße Am Pulverschuppen erworben habe.	Die Eigentumssituation ist weder Inhalt des Flächennutzungsplanes noch des Bebauungsplanes.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 23.5		Das alte Militärgelände sei erheblich kleiner als die ursprünglich untersuchten Flächen für den Bau der ZUE, so dass eine hohe Dichte zu erwarten sei. Gebe es ein Konzept für Spiel- und Begegnungsmöglichkeiten auf dem Gelände?	In der Freiraumplanung werden zur Beschäftigung bzw. Freizeitgestaltung auf dem Gelände etliche Angebote (inkl. Spiel- und Fitnessmöglichkeiten) geschaffen, mit denen der Tag vor Ort strukturiert werden soll.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 23.6		Eine Führung des ZUE-Baustellenverkehrs über 450 m bis zum Wilhelmshavenufer sei wegen der Enge nicht zu bewältigen, weil sich Baufahrzeuge nicht begegnen könnten und zugleich die Brückenerneuerung stattfinde. Der Weg hinter der Lärmschutzwand werde auch als Weg zum Kindergarten und zum Gymnasium St. Mauritz genutzt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.2
I. 23.7		Die Angabe, dass beim Betrieb der ZUE kaum Verkehr anfallen werde, sei vollkommen unzureichend.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung), absehbar sind auch weniger Kfz-Stellplätze erforderlich als zunächst angenommen	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 23.8		Die Planungen der Stadt mit Straßen NRW und dem Wasser- und Schifffahrtsamt sollten im Sinne der Anwohner abgeprochen und koordiniert werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.5
I. 23.9		Für die ZUE sei eine Zuwegung von Osten von der Ab-/Zufahrt zur B 51 notwendig.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 23.10		Die Option zur Verbreiterung der Straße Am Pulverschuppen werde abgelehnt: Sie sei überdimensioniert, die Straße werde aktuell zum Spielen genutzt. Große Bäume müssten gefällt werden, Regenwasserversickerung (insb. bei Starkregen bedeutend) ginge verloren. Die visuelle Abgrenzung nach Osten ginge verloren.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 23.11		Soweit man ein weiteres Baugebiet Richtung Coppenrathsweg erschließen wolle, solle man andere Wege hierzu nutzen.	Der Bebauungsplan Nr. 619 bereitet nur die planungsrechtliche Zulässigkeit der ZUE vor, hingegen nicht eine bauliche Entwicklung nördlich der Pulverschuppensiedlung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
I. 24.1	Privatperson Schreiben vom 22.03.2024	Die Sackgasse Am Pulverschuppen diene u.a. als Begegnungsraum und Spielstraße. Es sei keine Notwendigkeit zu erkennen, warum zu ihrer Verbreiterung gewachsene alte Vegetation weichen müsse.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 24.2		Bereits die Entfernung eines halben Hektars Wald westl. der Siedlung vor zwei Jahren sei eine negative Entwicklung gewesen.	Baumpflanzungen und -fällungen stehen im Zusammenhang mit den Planfeststellungen zum Ausbau der Fernstraßen bzw. zum DEK, nicht mit der ZUE.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 24.3		Das Wohnumfeld sei durch den Ausbau der Warendorfer Straße ohnehin bereits sehr in Mitleidenschaft gezogen worden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 24.4		Die Wegeverbindung nördlich der Lärmschutzwand werde intensiv als Radweg zum Gymnasium St. Mauritz genutzt. Begegnungen Pkw / Rad seien dort kritisch, weil Pkw unangemessen schnell führen. Für Kinder entstehe ein Verkehrrisiko.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.4

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 24.5		Lkw-Baustellenverkehr verstärke die bestehende Lärm- und Feinstaubbelastung, zumal die filternde Wirkung wegen der abgeholzten Bäume entfalle.	Die Lärmsituation des Quartiers Am Pulverschuppen liegt unterhalb der Grenzwerte. Prognostisch werden sie auch eingehalten, wenn – für den begrenzten Zeitraum der Baustellen-Beschickung – eine überschaubare Lkw-Anzahl das vorgelagerte Straßennetz nutzt. Bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte sollen die zuständigen Behörden geeignete Gegenmaßnahmen anordnen. Bei vermeidbaren Staubentwicklungen (bspw. durch aufgewirbelten Staub an verdreckten Straßen) setzt in der Praxis die Bauaufsichtsbehörde im Beschwerdefall Auflagen zur Minimierung der Staubimmissionen durch. Zudem wird durch eine Baustellenanbindung nach Norden zum Coppenrathsweg eine Entlastung erwartet	s. Beschlussvorschlag zu A II.2
I. 25.1	Privatperson Schreiben vom 22.03.2024	Der neu geschaffene Zubringerweg zur ZUE sei viel zu eng, um dort den sicheren Ablauf während der Bauphase zu gewährleisten, zumal es weder einen Fußgängerweg noch einen Fahrradweg gebe. Die Sicherheit der Rad fahrenden schulpflichtigen Kinder sei fraglich, wenn dort auch noch zusätzlich eine weitere Baustelle für den Brückenbau eingerichtet werde.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.2
I. 25.2		Bis zu 500 zuzüglich vermutlich mehr als 100 Beschäftigte sowie permanente Belieferung der Einrichtung mit Lebensmitteln müssten diesen zu schmalen Weg nutzen. Daher sei eine getrennte Zufahrt zur Einrichtung erforderlich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 25.3		Es sei – insbesondere vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit – keine Notwendigkeit für einen Ausbau der Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“ zu erkennen, die zudem mit weiterer Versiegelung sowie Beseitigung von altem Baumbestand einhergehe. Daher werde die Verbreiterung und der Ausbau der Straße abgelehnt, keine private Grundstücksfläche zur Verfügung gestellt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 26.1	Privatperson Schreiben vom 22.03.2024	Die Eigentümerin einer Teil-Straßenfläche Am Pulverschuppen stimme der Erweiterung nicht zu, zumal der Sinn nicht nachvollziehbar und die Höhe der Anliegerkosten nicht benannt worden sei.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 26.2		Bei einer ZUE für 500 Personen seien bis zu 100 Betreuende zu erwarten, die die neue Zufahrtsstraße vom Wilhelmsavenue nicht abwickeln könne, zumal die Straße ohne Gehweg zugleich von Kindern als Schulweg genutzt werde.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 26.3		Da mit zwei zeitgleichen Großbaustellen ein starkes Verkehrsaufkommen entsprechender Fahrzeuge zu erwarten sei, solle für Bau und Betrieb der ZUE besser eine separate Zufahrt für die ZUE geschaffen werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.2
I. 27.1	Privatperson Schreiben vom 22.03.2024	Die Zufahrt für Baustelle und Betrieb der künftigen ZUE solle über den östlichen provisorischen Fußweg erfolgen, da die Anlieger der Wohnstraße nicht durch noch weitere Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen werden sollten.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.2
I. 27.2		Am Pulverschuppen solle eine Sackgasse verbleiben, als Wohnstraße seien 8,5 m Mischfläche mit integrierten Bäumen ausreichend. Hier müsse dringend eine Temporeduzierung erfolgen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 27.3		Eine weitere Bebauung benachbarter Grundstücke würde dem jetzigen Charakter nicht entsprechen. Lediglich Grundstücke benachbart zu Hsnr. 17 kämen infrage.	Mit dem Bebauungsplan Nr. 619 wird die Zulässigkeit für den Bau der ZUE geschaffen. Für das im Wald eingebettete Mehrfamilienhaus werden untergeordnete Anbauoptionen ermöglicht. Eine weitere Bebauung benachbarter Grundstücke sieht er nicht vor.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 27.4		Auf den Zufahrtsstraßen werde zu schnell gefahren – Tempo 30 sei wünschenswert.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.4

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 27.5		Viele Radfahrende führen stadtauswärts auf der falschen Seite, da die Querung der Warendorfer Straße sehr gefährlich sei. Auch auf der als Schulweg genutzten nördlichen Seite existierten Gefahrenstellen.	Im Bestand steht dem stadtauswärtigen Radverkehr bis zur Einmündung Wilhelmshavenufer ein benutzungspflichtiger Radweg auf der Südseite der Warendorfer Straße zur Verfügung. In Höhe der Einmündung Wilhelmshavenufer muss der Radverkehr die Warendorfer Straße über die Mittelinsel queren und auf den benutzungspflichtigen Radweg auf der Nordseite wechseln. Mit dem von der WSV geplanten Neubau der Brücke über den DEK ist für den Radverkehr perspektivisch ein benutzungspflichtiger Zweirichtungsradweg auf der Nordseite vorgesehen.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 27.6		Das Abbiegen vom Wilhelmshavenufer links Richtung Handorf (stadtauswärts) dauere sehr lange. Insgesamt sei dort aus Sicherheitsgründen rasch eine Ampel erforderlich	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.6
I. 27.7		Aus stadtklimatischen Gründen sei eine Begrünung der nicht mehr ansehnlichen Lärmschutzwand sinnvoll.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 28.1	Privatperson Schreiben vom 23.03.2024	Die jetzige Zufahrt sei keinesfalls ausreichend, um die bisherige Nachbarschaft (mit Kindern, Fuß- und Radverkehr) und zugleich die ZUE zu erschließen. Hier sei auf die zu erwartenden Gefahren hinzuweisen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
I. 28.2		Die Anwohner hätten die Nachteile des vierspurigen Ausbaus der Warendorfer Straße ertragen müssen, die dann aber doch nicht als direkte Zufahrt zur ZUE genutzt werde (oder alternativ der Zubringer zur Umgehungsstraße).	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung) sowie A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A III.1
I. 28.3		Die bestehende Zufahrtsstraße sei deutlich zu klein für den zu erwartenden Lkw-Baustellenverkehr der ZUE.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.2
I. 28.4		Die Bauvorhaben ZUE, Ausbau Warendorfer Straße, Kanalbrückenneubau und Kanalerweiterung sollten untereinander koordiniert werden, unnötige Belastungen zu vermeiden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.5
I. 28.5		Es wird kritisiert, dass neu gepflanzte Bäume jüngst wieder ausgegraben worden seien.	Baumpflanzungen und -fällungen stehen im Zusammenhang mit den Planfeststellungen zum Ausbau der Fernstraßen bzw.	Ein Beschluss erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			zum DEK. Im Zusammenhang mit der ZUE-Realisierung sind lediglich auf dem eigentlichen Gelände wenige Bäume beseitigt worden, die dem Bau entgegenstanden.	
I. 28.6		Die Option zur Verbreiterung der Straße Am Pulverschuppen werde abgelehnt: Sie sei nicht erforderlich, zudem müssten weitere große Bäume gefällt werden, nachdem schon viele im Zusammenhang mit dem Ausbau von Umgehungsstraße und Warendorfer Straße abgeholzt worden seien. Kinder spielten auf der Straße und würden gefährdet. Die Bäume sollten als Lärmschutz und zur Beschattung erhalten bleiben.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 28.7		Vielmehr solle die Stadt ihr eigenes Gehölz regelmäßig beschneiden, da dies in den Straßenraum und auf Privatgrundstücke ragen.	Überhänge vom städtischen Waldstück sollen im Rahmen der anstehenden Pflegearbeiten rückgeschnitten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
I. 29.1	Privatperson Schreiben vom 23.03.2024	Die Standortwahl für das Vorhaben in einem Erholungsgebiet sei befremdlich, zumal Straßen NRW im Umfeld Tatsachen geschaffen habe, die eine verständliche Zuwegung nicht mehr möglich machten.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A III.1
I. 29.2		Die Zuwegung hinter der Lärmschutzwand sei eng und insbesondere bei zeitgleichem Baustellen- und Schulverkehr kritisch.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.4
I. 29.3		Vermutlich werde für die Schmutzwasserzuleitung von der Pumpstation eine Trasse durch die Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“ beansprucht.	Für den neuen Anschluss des Schmutzwasserkanals an das zu errichtende Pumpwerk werden keine privaten Flächen der Grundstückseigentümer Am Pulverschuppen benötigt. Der Schmutzwasserkanal wird vom städtischen Flurstück 112 auf das Flurstück 214 der ZUE verlegt.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 29.4		Das nächste Verkehrsproblem sei bereits absehbar, wenn die Kanalbrücke Warendorfer Straße abgerissen und neu gebaut werde.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.5

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 29.5		Für die Option zur Verbreiterung der Straße Am Pulverschuppen bestehe kein Bedarf. Eine Trafostation und ein Tank müssten umgesetzt werden. Vogel- und Tierwelt sowie Wald gingen verloren. Zudem würden die Anlieger / Eigentümer für die ungewollte Maßnahme zur Kasse gebeten.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 30.1	Privatperson Schreiben vom 23.03.2024	Die Standortwahl für die ZUE sei nicht nachvollziehbar, auf jeden der 100-120 Anwohner kämen bei 500 ZUE-Bewohnern rechnerisch 4-5 Asylbewerber.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 30.2		Es sei nicht zu leugnen, dass es im Umfeld von Migrantenunterkünften zu deutlich gesteigerter Kriminalität durch deren Bewohner komme. Wie solle die Sicherheit der Anwohner sichergestellt werden. Beispielsweise müsse für gute Beleuchtung der Nebentrasse gesorgt werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 30.3		Im Jahr 2018 sollte die ZUE über den Coppenrathsweg bzw. über eine Abfahrt der Umgehungsstraße erschlossen werden, nun werde sie über die Parallele der Warendorfer Straße angebunden. Diese Nebentrasse sei für Begegnungsverkehr zu schmal, ein Geh- bzw. Radweg nicht vorhanden. Die Höchstgeschwindigkeit von 50km/h sei bereits heute zu viel. Nun werde zudem noch der durch die ZUE zu erwartende Verkehr zusätzlich über diese Straße abgewickelt werden, für die Bauzeit zudem noch der Schwerlastverkehr. Daher werde eine ZUE-Zufahrt über den Coppenrathsweg bzw. vom Zubringer Umgehungsstraße / Warendorfer Straße gefordert.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1, A II.3 und A II.4
I. 30.4		Bereits heute sei es zeitweise nur schwer möglich, vom Wilhelmshavenufer auf die Landesstraße abzubiegen. Daher sei eine Ampel schon vor Baubeginn der ZUE unbedingt erforderlich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.6

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 31.1	Privatperson Schreiben vom 23.03.2024	Das gesamte Viertel sei durch die Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Umgebung in den letzten Jahren bereits stark belastet, die mit umfangreichen Rodungen alten Baumbestandes einhergegangen seien. Diese Belastung der Anwohner solle in der Entscheidung berücksichtigt werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 31.2		Es wird hinterfragt, ob es hinsichtlich eines komplett gerodeten mittelgroßen privaten Waldgrundstücks ein Arrangement der Stadt oder des Schifffahrtsamtes auf bisher nicht genehmigtes Bauland gebe.	Es existiert kein derartiges Arrangement. Es ist kein Junktim herzustellen, dass zur Verwirklichung der ZUE zwingend eine Wohnentwicklung auf den unbebauten Grundstücken westlich der Pulverschuppen-Siedlung entstehen müsse. Der Einbezug dieser unbebauten Grundstücke in den Geltungsbereich ginge mit erheblichen Untersuchungs- und Begründungserfordernissen einher, die nicht im Zusammenhang mit dem Projektziel „planungsrechtliche Zulässigkeit für eine ZUE“ stehen.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 31.3		Die Lärmschutzwand habe nur mäßigen Nutzen für die Lärmsituation, bewirke aber eine optische und gefühlte Ghettoisierung durch Graffiti und Müllansammlung.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 31.4		Hinter der Lärmschutzwand fehle ein Beleuchtungskonzept komplett.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 31.5		Es bestünden bereits punktuell Konflikte zwischen Flüchtlingsheimbewohnern und den vor Ort lebenden Kindern.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 31.6		Durch den anstehenden Brückenumbau Warendorfer Straße seien hohe Lärmbelastigung und Fällungen des restlichen alten Baumbestandes zu erwarten.	Die Bauarbeiten für die Verbreiterung des DEK und der damit einhergehende Brückenumbau stehen nicht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 619. Etwaige Baumfällungen dort sowie Lärmbelastigungen durch die Brückenarbeiten sind Inhalt der DEK-Planfeststellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 31.7		Die Zubringerstraße hinter der Lärmschutzwand sei zu schmal für den Betrieb und insbesondere für den Baustellenverkehr, was zu Überlastung und einem Konflikt mit dem dort verlaufenden Schulweg führe.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.2

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 31.8		Es solle eine Wiederaufwertung durch verbessernde Maßnahmen wie Wiederaufforstung sowie Begrünung der Lärmschutzwand erfolgen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 31.9		Die vorgeschlagene Verbreiterung der Anliegerstraße Am Pulverschuppen würde erneute Baumfällungen erfolgen und sei keinesfalls gewünscht.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 32.1	Privatperson Schreiben vom 24.03.2024	Eine Verbreiterung der Anliegerstraße Am Pulverschuppen sei nicht erforderlich und nicht gewünscht.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 32.2		Erst im vergangenen Jahr frisch gepflanzte Bäume hinter der Lärmschutzwand seien wieder herausgerissen worden.	Baumpflanzungen und -fällungen stehen im Zusammenhang mit den Planfeststellungen zum Ausbau der Fernstraßen bzw. zum DEK. Im Zusammenhang mit der ZUE-Realisierung sind lediglich auf dem eigentlichen Gelände wenige Bäume beseitigt worden, die dem Bau entgegenstanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 32.3		Es wird hinterfragt, ob es ein Natur- und Artenschutzkonzept gebe.	Der Umweltbericht ist Bestandteil der Bebauungsplan-Begründung.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 32.4		Es wird hinterfragt, ob es ein Verkehrsgutachten bzgl. der ZUE-Zufahrt gebe.	Eine Verkehrsuntersuchung ist Teil der Bebauungsplan-Aufstellung gewesen und Inhalt des Verfahrens gewesen.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 32.5		Es wird ein Beleuchtungskonzept für die Nordseite der Lärmschutzwand zum Wohngebiet hin gefordert.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 32.6		Es wird hinterfragt, ob es ein Konzept gebe, wie Nachbarschaft und Kommune in das Umfeld-Management der ZUE mit eingebunden werde.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 32.7		Die Bürgerin bietet ihr Engagement in der Geflüchtetenunterkunft an.	Die angebotene Unterstützung ist hilfreich, eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 32.8		Es wird nach der Veröffentlichung des Protokolls zur Informationsveranstaltung vom 29.2.2024 gefragt.	Das Protokoll ist im Internet veröffentlicht und Teil der Unterlagen der Veröffentlichung gewesen.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 33.1	Privatperson Schreiben vom 24.03.2024	Nach den Belastungen der vergangenen Jahre (Abholzungen, Bau Lärmschutzwand, Baumaterialien-Lagerung, Straßenbau) stünden mit dem Neubau der DEK-Brücke Waren-	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		dorfer Straße sowie der ZUE zwei weitere belastende Projekte an. Durch Abriss- und Neubauarbeiten auf dem ZUE-Gelände sowie durch den Betrieb werde man ein weiteres Mal in Mitleidenschaft gezogen.		
I. 33.2		Während der Bauphase wie auch nach Inbetriebnahme sei die vorhandene Zufahrtsstraße zu schmal, um das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu bewältigen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.2
I. 33.3		Neben den 500 Geflüchteten (deren Obergrenze angezweifelt werde) nutzten die dort Beschäftigten die Zufahrt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.3
I. 33.4		Die etwa 25 Kinder der Siedlung passierten die gleiche Zufahrt mehrfach täglich, sie könnten evtl. zukünftig nicht mehr unbegleitet dort unterwegs sein.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.4
I. 33.5		Der Bebauungsplan nehme in keinster Weise Rücksicht auf die Anwohner der Siedlung.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 33.6		Die Verbreiterung der Anliegerstraße Am Pulverschuppen sei nicht erforderlich und nicht gewollt. Vermutlich solle sie letztlich als breitere Zufahrt zur ZUE dienen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 33.7		Östlich des Pulverschuppens sei ein Waldstück als ZUE-Grundstück eingezeichnet. Es bestehe Sorge, dass hier Teile des Waldes mit alten hohen Bäumen gefällt werden könnten. Sie seien jedoch nicht nur unverzichtbarer Lärm- und Sichtschutz gegenüber der ZUE, sondern auch Heimat vieler Tiere.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 619 erstreckt sich nicht über das Gelände des Kasernengeländes Alter Pulverschuppen hinaus. Es kann nicht nachvollzogen werden, welches Waldstück als ZUE-Grundstück gemeint sein könnte. Der Bebauungsplan setzt den Waldbestand als solchen bindend fest.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 34.1	Privatperson Schreiben vom 24.03.2024	Das vorgelagerte Straßennetz sei bereits beim aktuellen Verkehrsaufkommen an seiner Belastungsgrenze, Fuß- und Radweg fehlten, Begegnungsverkehr sei schon bei Pkw knapp. Für Bau und Betrieb sei die Straße zu eng, zumal sie auch als Schulweg genutzt werde.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.2 und A II.3

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die Einmündungen der Zufahrtsstraße seien bereits jetzt schlecht einzusehen, dies werde bei zunehmendem Verkehr noch gravierender.		
I. 34.2		Alternativ wird eine Zuwegung über den Copenrathsweg oder direkt auf die Warendorfer Straße vorgeschlagen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.3
I. 34.3		Mit dem Neubau der DEK-Brücke Warendorfer Straße stehe eine weitere Großbaustelle mit Belastung der Bewohner an. Hier sei Entlastung und Entzerrung erforderlich.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.5
I. 35.1	Privatperson Schreiben vom 24.03.2024	Die Zufahrtsstraßen dienten als Schulweg, hätten aber weder Geh- noch Radweg und seien schon im Bestand schon für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw zu schmal. Diese würden nun auch noch durch Bau- sowie Bewirtschaftungsverkehr der ZUE belastet.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1, A II.2 und A II.4
I. 35.2		Alternativ wird eine Zuwegung von hinten über den Copenrathsweg oder direkt auf die Warendorfer Straße vorgeschlagen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1 und A II.2
I. 35.3		Der Neubau der DEK-Brücke Warendorfer Straße führe zu weiteren Belastungen der Bewohner an. Hier sei Entlastung und Entzerrung erforderlich, der Schulweg müsse gesichert werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.5
I. 35.4		Es wird hinterfragt, ob die Belastung der Anwohner in den vergangenen Jahren in der Entscheidung berücksichtigt worden sei.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 36.1	Privatperson Schreiben vom 24.03.2024	Die Belastung des Viertels und der Anwohner aus den vergangenen Jahren sowie die Sorge um die Sicherheit sollte in der Standortentscheidung berücksichtigt werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl) sowie A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1 und A IV.1
I. 36.2		Das zu enge vorgelagerte Straßennetz hinter der Lärmschutzwand werde durch den Baustellen-, Bewohner- und Personalverkehr der ZUE überlastet, was auch Sorge bzgl.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1, A II.2 und A II.4

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		der Verkehrssicherung auf dem Schulweg der Kinder hervorrufe. Es wird die Verkehrssicherung während der Bauphase hinterfragt. Eine eigene Ein- und Ausfahrt für das ZUE-Projekt würde die Sicherheit der Anwohner gewährleisten und die Sorgen / Belastungen möglicherweise tragbarer machen.		
I. 36.3		Es werden erhöhte potentielle Konflikte mit den ZUE-Bewohnern sowie vermehrte Belästigungen der Frauen und Kinder erwartet.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 36.4		Es fehle eine ordentliche Beleuchtung hinter der Lärmschutzwand.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 36.5		Die stärkere Frequentierung erzeuge höhere Verunreinigung des Umfeldes.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 36.6		Eine Wertminderung der Grundstücke / Häuser sei möglich.	Der Ratsbeschluss zur Vorbereitung der ZUE am Alten Pulverschuppen wurde im Mai 2018 getroffen, eine Infoveranstaltung dazu fand im Dezember 2018 statt. Der Bodenrichtwert ist dennoch von 490 € (2019) auf 770 € (2024) angestiegen.	Ein Beschluss erübrigt sich.
I. 37.1	Privatperson Schreiben vom 24.03.2024	Das vorgelagerte Straßennetz sei wegen der Enge als Zuwegung problematisch, zumal eine Gefahr für seine Funktion als Schulweg bestehe. Daher solle eine alternative Zuwegung – bspw. von Osten – geprüft werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1, A II.2 und A II.4
I. 37.2		Bereits die durchgeführten Baumaßnahmen – Straßenbau, DEK-Ausbau, Schleuse, Lärmschutzwand, Baumfällungen – hätten zu starken Belastungen geführt.	siehe ausführliche Ausführungen unter A III (Summierung von Belastungen / Standortwahl)	s. Beschlussvorschlag zu A III.1
I. 37.3		Die Lärmschutzwand solle begrünt werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 37.4		Die Straßenbeleuchtung solle zur Erhöhung der Sicherheit verbessert werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 38.1	Privatperson Schreiben vom 25.03.2024	Die Zuwegung zum Alten Pulverschuppen sowie die Anliegerstraße sollten mit einer adaptiven Beleuchtung versehen werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
I. 38.2		Die Anliegerstraße Am Pulverschuppen solle um einen bodengleichen 1,5 m breiten Gehweg auf städt. Grund verbreitert werden.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
I. 38.3		Das gesamte Wohngebiet „Am Pulverschuppen“ solle im südlichen Bereich mit einer Wohnbebauung abgeschirmt und geschlossen werden. Die Mitte des neuen Wohngebietes solle frei bleiben, um dort einen Kinderabenteuerspielplatz mit Bolzplatz zu verwirklichen, der in der Siedlung fehle. Ein entsprechender skizzenhafter Vorschlag wurde beigelegt.	Es ist kein Junktim herzustellen, dass zur Verwirklichung der ZUE zwingend eine Wohnentwicklung auf den unbebauten Grundstücken westlich der Pulverschuppen-Siedlung entstehen müsse. Der Einbezug dieser unbebauten Grundstücke in den Geltungsbereich ginge mit erheblichen Untersuchungs- und Begründungserfordernissen einher, die nicht im Zusammenhang mit dem Projektziel „planungsrechtliche Zulässigkeit für eine ZUE“ stehen.	Den Anregungen, mit dem aufzustellenden Bauungsplan zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit westlich benachbarter Grundstücke zu schaffen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.7)..
I. 39.1	Privatperson Schreiben vom 25.03.2024	Das zu schmale vorgelagerte Straßennetz – auch Schulweg zum Gymnasium St. Mauritz – könne das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht aufnehmen, die Verkehrssicherheit sei nicht gewährleistet.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.2 und A II.4
I. 39.2		Als Alternative könne eine neue ZUE-Zufahrt als Abzweig von der Umgehungsstraße dienen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
I. 39.3		Es gebe keinen Anlass für die Verbreiterung der Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“, zumal Fragen des Naturschutzes dagegen sprächen und die Anlieger dies finanzieren müssten.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1

II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 01.03. bis einschließlich 03.04.2024

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
II. 1.1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) Schreiben vom 18.03.2024	Die BlmA regt an, auf dem Flurstück 211 (Warendorfer Str. 259) nördlich noch ein zweites Baufeld für ein Einfamilienhaus / zwei Doppelhaushälften zu ergänzen.	Das in der Vorentwurfsfassung noch im Geltungsbereich befindliche Flurstück ist in der Entwurfsfassung wegen Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde (Landschaftsplan, siehe II 10.2) herausgenommen worden. Eine Option für ein weiteres Baufenster ist bereits zuvor nicht städtebauliches Ziel gewesen.	Den Anregungen für ein weiteres Baufenster auf dem Grundstück Warendorfer Straße 259 wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.8).
II. 1.2		Für das Grundstück Warendorfer Straße 261 solle das Baufeld größer gefasst werden, um im Falle eines Neubaus mehr Handlungsspielraum zu haben, so dass ein Beitrag zur Deckung von mehr Wohnraum geleistet werden könne.	Der Bebauungsplanentwurf setzt die Baugrenzen rund um das dortige Mehrfamilienhaus mit jeweils mindestens 3 m zu allen vier Seiten fest, so dass Anbauten / Ergänzungen ermöglicht werden. Alternativ könnte das etwa 275 m ² große Mehrfamilienhaus in dem etwa 540m ² großen Baufenster von der BIMA durch einen Neubau ersetzt werden. Weil das Grundstück weder nach Osten noch nach Westen an eine öffentlich gewidmete Straße angebunden ist, soll keine Verdichtung durch ein weiteres bzw. noch größeres Baufenster mit dem damit einhergehenden Individual-Kfz-Verkehr erfolgen.	Der Anregung nach Vergrößerung des Baufensters auf dem Grundstück Warendorfer Straße 261 wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.9).
II. 2.1	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) Schreiben vom 20.03.2024	Das Plangebiet befindet sich im Bereich des planfestgestellten Ausbaivorhabens Stadtstrecke Münster, im Nahbereich werde der Ersatzneubau der Warendorfer-Straßen-Brücke erfolgen. Eine Überplanung von Flächen der WSV sowie eine Entwässerung in den DEK – auch während der Bauzeit – sei nicht zulässig.	Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die dem Inhalt der DEK-Planfeststellung widersprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
II. 2.2		Die für das vorhandene Einleitbauwerk genehmigte maximale Wassermenge dürfe nicht überschritten werden.	Die mit dem Amt für Mobilität und Tiefbau getroffenen Vereinbarungen werden eingehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
II. 2.3		Einschränkungen bzw. Behinderungen für die planfestgestellte DEK-Ausbaumaßnahme sowie der östlichen Rampe sind auszuschließen. Die geplante Ampel im Einmündungsbereich in die L 843 Warendorfer Straße liege im planfestgestellten Bereich des WSA. Ihre Realisierung seien miteinander abzustimmen.	Die Ausführungsplanung ist noch nicht abgeschlossen. Die Planungen für die LSA und die Haltestellen sind aus Sicht der Stadt Münster maßnahmenbedingt aus dem Brückenneubau bzw. Ausbau B51/Warendorfer Straße. Hierzu laufen aktuell noch Gespräche/Abstimmungen mit der WSV. Änderungsinhalte für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 619 resultieren hieraus nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
II. 2.4		Während der Bauphase der neuen Warendorfer-Straßenbrücke werden Verkehrsbeschränkungen und Umfahrungen erforderlich. Die Maßnahmen seien untereinander abzustimmen. Mit den Verkehrsbeschränkungen sei nach aktuellem Stand frühestens Ende 2027 zu rechnen.	Die Prüfung für die Ersatzumfahrungen, Erschließung der Siedlung und Führung des Radverkehrs während der Baumaßnahmen sind noch nicht abgeschlossen. Änderungsinhalte für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 619 resultieren hieraus nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
II. 3.1	Polizeipräsidium Duisburg Schreiben vom 25.03.2024	Das Gebäude der Wasserschutzpolizeiwache am Wilhelmshavenufer 20 (inkl. Zugang zum DEK), der Schiffahrter Damm 190 sowie die Bootshalle am linken Kanalufer müssten jederzeit frei und erreichbar sein.	Aus der Realisierung der ZUE resultieren keine Einschränkungen für die Wasserschutzpolizeiwache. Zeitlich befristete Arbeiten am Straßennetz sind jedoch bereits aufgrund des Rampenumbaus der DEK-Brückenrampe absehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
II. 4.1	Polizeipräsidium Münster Schreiben vom 27.03.2024	Die Direktion Kriminalität hat eine ausführliche Umfeldbeschreibung erstellt. Es werden zahlreiche Empfehlungen für die Einsehbarkeit der unmittelbaren Geländezufahrt, zu Einfriedung, Beleuchtung, Gebäudeabständen, Gebäudeschutz, Fassadenmaterialien, Freiraumgestaltung ausgesprochen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
II. 4.2		Die Direktion Verkehr weist darauf hin, dass viele Radfahrende bereits ab der Einmündung des Schiffahrter Damms verbotswidrig den linken Fahrweg stadtauswärts befahren. Daher sollten an der künftig zu verlagernden Ausfahrt des Wilhelmshavenufers auf die L 843 (künftig ampelgeregelt) separierende Maßnahmen getroffen werden.	Im Bestand steht dem stadtauswärtigen Radverkehr bis zur Einmündung Wilhelmshavenufer ein benutzungspflichtiger Radweg auf der Südseite der Warendorfer Straße zur Verfügung. In Höhe der Einmündung Wilhelmshavenufer muss der Radverkehr die Warendorfer Straße über die Mittelinsel queren und auf den benutzungspflichtigen Radweg auf der Nordseite wechseln. Mit dem von der WSV geplanten Neubau der Brücke über den DEK ist für den Radverkehr perspektivisch ein benutzungspflichtiger Zweirichtungsradweg auf der Nordseite vorgesehen. Entsprechend der Planfeststellungen von Straßen NRW und WSV sind für den stadteinwärtigen Kfz-Verkehr auf der Warendorfer Straße zwei Fahrstreifen (Geradeaus und Geradeaus/Rechtsabbiegen) vorgesehen. Für einen separaten Rechtsabbiegestreifen und damit eine Separierung der Abbiegebeziehung stehen keine Flächen zur Verfügung.	s. Beschlussvorschlag zu A II.6
II. 5.1	Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 28.03.2024	Soweit die Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“ verbreitert werden sollte, sei hierzu eine Ersatzfläche im Verhältnis 1:2 aufzuforsten.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße) Eine Ersatzaufforstung ist nicht erforderlich, da auf die optionierte öffentliche Verkehrsfläche „Am Pulverschuppen“ verzichtet wird.	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
II. 6.1	Stadtnetze Münster Schreiben vom 05.04.2024	Die Stadtnetze verweisen auf eine vorhandene Strom-Privatstation, die in privater eigener Zuständigkeit zu unterhalten sei. Zudem sei in der Bebauungsplan-Zeichnung das Planzeichen „Elektrizität“ zu ergänzen.	Die örtliche Versorgungssituation ist den detailplanenden Akteuren bekannt. Das Planzeichen ist ergänzt worden.	Ein Beschluss erübrigt sich.
II. 6.2		Eine Verlegung der an der Anliegerstraße gelegenen Trafostation solle vermieden werden.	Wegen des Verzichts auf die optionierte öffentliche Verkehrsfläche „Am Pulverschuppen“ ist eine Verlegung der dortigen Trafostation nicht erforderlich.	s. Beschlussvorschlag zu A I.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
II. 6.3		Die Trinkwasserversorgung erfolge über einen zentralen Anschluss, über den die Einzelgebäude mittels Privatnetz anzubinden seien. Eine ausreichende Löschwasserversorgung könne dieses Netz jedoch nicht gewährleisten.	Die örtliche Versorgungssituation ist den detailplanenden Akteuren bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
II. 7.1	Straßen.NRW Schreiben vom 09.04.2024	Die Baumaßnahme im Bereich der L 843 Warendorfer Straße sei von Straßen.NRW abgeschlossen, die Verkehrsanlage (und somit die Straßenbaulast in diesem Streckenabschnitt) an die Stadt Münster übergeben. Der endgültige Knotenpunktausbau werde im Rahmen des DEK-Brückenneubaus durch die WSV erfolgen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
II. 7.2		Baustellenverkehr inkl. Erschließungsmaßnahmen könnten nicht über den südöstlich parallel zur B 51 verlaufenden Seitenstraßen verlaufen.	Derartiges ist nicht vorgesehen.	Ein Beschluss erübrigt sich.
II. 7.3		Sollte im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 619 ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust planfestgestellter Ausgleichsmaßnahmen entstehen, sei dieser entsprechend von der Stadt Münster auszugleichen.	Derartiges ist nicht vorgesehen.	Ein Beschluss erübrigt sich.
II. 7.4		Etwaige Lärmschutzansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger könnten nicht geltend gemacht werden, weil die Bebauungsplanaufstellung in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt werde.	Die Rechtslage ist bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
II. 7.5		Die einschlägigen anbaurechtlichen Regelungen – insbesondere Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen – seien zu beachten.	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sind beachtet.	Ein Beschluss erübrigt sich.
II. 8.1	Feuerwehr der Stadt Münster Schreiben vom	Die Feuerwehr verweist auf die Notwendigkeit ausreichender Löschwasserversorgung, die dort nicht durch die Sammelwasserversorgung erfolgen könne.	Die Löschwasserversorgung wird voraussichtlich durch Zisternen sichergestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	10.03.2024			
II. 8.2		Auch wenn das ZUE-Gelände weitgehend autofrei gestaltet werden soll, müssten Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen und zweite Rettungswege weiterhin sichergestellt werden.	Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Zufahrten, Aufstellflächen etc. werden berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
II. 8.3		Der Antrag auf Kampfmittelüberprüfung solle frühzeitig gestellt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
II. 9.1	Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster Schreiben vom 08.04. und 09.04.2024	Das Fahrradbüro gibt Empfehlungen für eine optimierte Verortung von Fahrradabstellplätzen sowie für ein weniger spitzwinkliges Einmünden vom vorhandenen Geh-/Radweg in die vorhandene zentrale Zufahrt.	Die Zuordnung der Fahrrad-Abstellmöglichkeiten auf dem ZUE-Gelände erfolgt in der zugehörigen Freiraumplanung, sie ist nicht Inhalt von Bebauungsplanfestsetzungen. Die vorhandene Einmündungssituation des Geh-/Radwegs ist ausreichend praktikabel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
II. 9.2		Bei einer etwaigen Aufweitung der Straße „Am Pulverschuppen“ wären Anlieger beitragspflichtig. Sobald eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Regenwasserkanalisation bestehe, werde eine Beitragspflicht ausgelöst. Ebenso erhebe die Stadt Münster eine Pauschale für die erstmalige Herstellung von Kanalanschlussleitungen. Kanalanschlussbeiträge für Schmutzwasser fielen in dem Bereich nicht mehr an.	Wegen des Verzichts auf die optionierte öffentliche Verkehrsfläche „Am Pulverschuppen“ werden keine Anliegerbeiträge für den Straßenausbau ausgelöst. Aufgrund der noch nicht geregelten Niederschlagswasserbeseitigung besteht derzeit keine Beitragspflicht für die vorhandenen Anlieger. Die Beitragspflicht würde erst ausgelöst, wenn die Straße Am Pulverschuppen in das Eigentum der Stadt Münster übergeht und vollständig ausgebaut ist. Für einen zukünftig neu hergestellten Kanalanschluss – falls ein Gebäude zusätzlich angebunden würde – werden Kanalanschlussbeiträge erhoben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
II. 9.3		Für das anfallende Schmutzwasser sei ein neues Pumpwerk zu bauen.	Das Amt für Mobilität und Tiefbau bereitet dies aktuell vor. Der Anregung wurde bereits gefolgt.	Ein Beschluss erübrigt sich.
II. 9.4		Für die Trasse eines auf dem südlichen ZUE-Gelände künftig liegenden Regenwasserkanal sei ein Leitungsrechtsstreifen freizuhalten.	Der Bebauungsplanentwurf hat entsprechende Trassen aufgegriffen. Der Anregung wurde bereits gefolgt.	Ein Beschluss erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
II. 9.5		Im Zuge der Herstellung der Anwohnerstraße „Am Pulverschuppen“ sei vorgesehen, den aus dem Jahr 1938 stammenden Regenwasserkanal baulich zu sanieren.	Die Sanierung des Regenwasserkanals wird auf spätere Jahre geschoben. Es wird eine Sanierung mittels Liner-Verfahren angestrebt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
II. 9.6		Pro m ² versiegelter Grundstücksfläche sei ein Retentionsvolumen von 30 l nachzuweisen.	Die Vorgabe wird bei der konkreten Freianlagenplanung für das Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.	Der Hinweis auf nachzuweisendes Retentionsvolumen wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
II. 9.7		Das Amt für Mobilität und Tiefbau gibt Hinweise auf Erfordernisse im Zusammenhang mit einer Verbreiterung der Anwohnerstraße „Am Pulverschuppen“.	Auf die optionierte öffentliche Verkehrsfläche „Am Pulverschuppen“ wird verzichtet.	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
II. 9.8		Der Kfz-Verkehr der ZUE sei als sehr gering zu beurteilen. Eine sichere Nutzung für alle Verkehrsteilnehmenden müsse trotz des begrenzten Querschnitts der parallel zur Warendorfer Straße verlaufenden Verkehrsanlage durch geeignete verkehrsrechtliche Regelungen gewährleistet werden. Es werde eine Aufpflasterung zur Verkehrsberuhigung vorgeschlagen. Für den Begegnungsfall Lkw/Pkw sei die Straße auf einer Länge von etwa 20 m entsprechend aufgeweitet.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss erübrigt sich.
II. 9.9		In Abhängigkeit vom Entsorgungskonzept sei zu prüfen, ob am Ende der öffentlichen Verkehrsflächen Wendeanlagen vorzusehen seien.	Eine eigene Wendeanlage für Entsorgungsfahrzeuge ist entbehrlich, gemäß Freiraumplanung können die Müllwagen bis auf das ZUE-Gelände fahren.	Der Hinweis zu Wendeanlagen wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
II. 9.10		An allen öffentlichen Verkehrsanlagen im Plangebiet sei eine Straßenbeleuchtung vorzusehen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.4 und A IV.1
II. 10.1	Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster Schreiben vom 11.04.2024	Der mit 3 m Breite benannte Grünstreifen sei stellenweise nur 2 m breit und solle entsprechend aufgeweitet werden.	Der Grünstreifen ist nach Norden, Westen, Osten auf durchgehend 3 m angepasst worden. Der Anregung wurde bereits gefolgt.	Ein Beschluss erübrigt sich.
II. 10.2		Die geplante Festsetzung des Flurstücks 211 (Warendorfer Straße 259) als Allgemeines Wohngebiet / Versorgungsfläche sei nicht mit dem Landschaftsplan vereinbar. Für dessen formelles Außerkrafttreten sei eine FNP-Änderung erforderlich, da dieser dort Wald darstelle.	Die im Bebauungsplan-Vorentwurf aufgezeigte Option zur geringfügigen Erweiterung des Bestandsgebäudes in der südlichen Grundstückshälfte ist bereits durch die vorhandene Klarstellungssatzung von 2013 gesichert, so dass das Grundstück aus dem Bebauungsplangeltungsbereich herausgenommen werden kann. Der Anregung wurde bereits gefolgt.	Ein Beschluss erübrigt sich.
II. 10.3		Die in der Artenschutzprüfung benannten Bauzeitenregelungen und CEF-Maßnahmen (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) seien vorzunehmen und im Zusammenhang mit der ökologischen Baubegleitung zu überwachen.	Die Maßnahmen werden im Zusammenhang mit der ökologischen Baubegleitung umgesetzt. Der Anregung wird in den aktuellen Maßnahmen gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
II. 10.4		Sollte bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens der bisherige Feuerlöschteich wieder genutzt werden, sei zunächst eine Bestandserfassung des Gewässers erforderlich.	Die Löschwasserversorgung wird voraussichtlich durch Zisternen sichergestellt. Die Reaktivierung des Feuerlöschteiches ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss erübrigt sich.
II. 10.5		Im Falle einer Verbreiterung der Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“ müsste die ökologische Begutachtung noch vertieft werden. Soweit Flächen des östlich angrenzenden Walds in Anspruch genommen würden, sei entsprechende Forstkompensation im Verhältnis 1:2 erforderlich.	Die vertiefte Begutachtung ist nicht erforderlich, da auf die optionierte öffentliche Verkehrsfläche „Am Pulverschuppen“ verzichtet wird.	s. Beschlussvorschlag zu A I.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
II. 10.6		Im Abgleich zur vorgefundenen Bestandssituation des ehemaligen Kasernengeländes mit der geplanten neuen ökologischen Ausgestaltung sei kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich, da sich die künftige ökologische Situation besser darstellen werden als im heutigen Zustand.	Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf weist auf diesen Sachverhalt hin.	Ein Beschluss erübrigt sich.
II. 10.7		Die Untere Immissionsschutzbehörde bittet, dass in der Bebauungsplanbegründung die Ausführungen zum Schallschutz vertieft werden. Die Untere Wasserbehörde bittet um redaktionelle Änderungen.	Gegenüber der Vorentwurfsfassung behandelt die Entwurfsfassung der Begründung das Thema Schallschutz noch intensiver. Die Vorschläge zur redaktionellen Änderung sind eingeflossen. Den Anregungen wurde bereits gefolgt.	Ein Beschluss erübrigt sich.

Keine Anregungen oder Bedenken äußerten in ihren Stellungnahmen: PLEdoc / GasLine (Netzauskunft), Stadtwerke Münster (Nahverkehrsmanagement), Bezirksregierung Dezernat 52 (Bodenschutz), Stadt Telgte, LWL Archäologie für Westfalen.

III. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 23.09. bis einschließlich 23.10.2024 sowie vorausgehend eingegangene Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
III. 1.1	Privatperson Pers. Beratungstermin am 31.07.2024	Im Rahmen des Neubaus und Verbreiterung der Warendorfer-Straßen-Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal solle die Erschließung der Gebäude „Am Pulverschuppen“ über den Coppenrathsweg und die Dyckburgstraße erfolgen. Diese Erschließungen seien im Bestand eng dimensioniert. Werde auch der Baustellenverkehr zur ZUE zur selben Zeit über die o.g. Straßen geführt? Wann stoße die Erschließung an ihre Grenzen?	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.2
III. 1.2		Die Zuwegung parallel der Warendorfer Straße sei eng dimensioniert. Zur Schonung dieser Erschließung wird gefragt, ob eine Erschließung aus Osten kommend zur ZUE möglich sei.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
III. 1.3		Es wird hinterfragt, ob mit dem Ausbau der Straße „Am Pulverschuppen“ eine Erschließung eines weiteren Baugebiets vorbereitet würde.	siehe ausführliche Ausführungen unter A I (Anliegerstraße)	s. Beschlussvorschlag zu A I.1
III. 2.1	Privatperson Schreiben vom 30.09.2024	Die vorgesehene Nutzung der schmalen Zubringerstraße zur Versorgung der geplanten Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Flüchtlinge und Angestellte sei äußerst bedenklich und werde abgelehnt. Die Versorgung einer so großen Einrichtung über eine schmale Zufahrtsstraße, die parallel zur Lärmschutzwand verläuft, sei schlicht nicht praktikabel.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1
III. 2.2		Es bestehe die Gefahr, dass die Sicherheit der Kinder in den angrenzenden Straßen gefährdet werde, insbesondere da bereits jetzt Autofahrer viel zu schnell unterwegs seien. Es	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		sei dringend erforderlich, dass ein detailliertes Sicherheitskonzept vorgelegt werde, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Viele Kinder nutzten die Strecke als Schulweg zum Gymnasium St. Mauritz.		
III. 2.3		Es sei unumgänglich, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der Straßennutzung überdacht und alternative Lösungen gefunden werden, eine mögliche Alternative könne die Veränderung der Straßenführung sein, um eine eigene Ein- und Ausfahrt für die neue Straße zu schaffen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A II (verkehrliche Abwicklung – umgebende / vorgelagerte Straßen, unmittelbare Zufahrt, alternative Anbindung)	s. Beschlussvorschlag zu A II.1

IV. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 23.09. bis einschließlich 23.10.2024

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
IV. 1.1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) Schreiben vom 26.09.2024	Die BlmA ist mit der Herausnahme des Flurstücks Nr. 211 (Einfamilienhaus Warendorfer Straße 259) aus dem Geltungsbereich nicht einverstanden. Sie regt dort ein zweites Baufenster auf der nördlichen Grundstückshälfte an, die aber nicht durch die in der Bebauungsplanbegründung benannte Klarstellungssatzung erfasst sei. Die Begründung zur aktuellen 91. FNP-Änderung formuliere hingegen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 619 die innerhalb des Waldes stehenden Wohngebäude jeweils als Allgemeine Wohngebiete mit geringfügigem Entwicklungsspielraum wertgesetzt würden. Hier sei ein Widerspruch zu sehen.	Eine Option für ein weiteres Baufenster ist bereits zuvor nicht städtebauliches Ziel gewesen. Der Vorentwurf sah lediglich eine geringfügige Erweiterungsmöglichkeit des Einfamilienhauses Richtung Westen, Norden, Osten vor. Diese ist aufgrund der bestehenden Klarstellungssatzung bereits gesichert.	Den Anregungen für ein weiteres Baufenster auf dem Grundstück Warendorfer Straße 259 wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.8).
IV. 1.2		Erneut werde für das Mehrfamilienhausgrundstück Warendorfer Straße 261 eine Erweiterung / Vergrößerung des Baufeldes oder die Einfügung eines weiteren Baufeldes angeregt, um dort einen Beitrag zur Deckung von mehr Wohnraum leisten zu können.	siehe Abwägung unter B II.1.2 zur gleichartigen Anregung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung	Den Anregungen nach Vergrößerung des Baufeldes auf dem Grundstück Warendorfer Straße 261 wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.9).
IV. 1.3		In der Begründung solle die BlmA als vermeintliche Miteigentümerin der Straße „Am Pulverschuppen“ gelöscht werden, da sie dies nicht mehr sei.	Die Nennung wird gestrichen.	Der Anregung nach redaktioneller Änderung

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
				in der Begründung wird gefolgt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
IV. 2.1	Stadtnetze Münster GmbH Schreiben vom 08.10.2024	Zu der vorhandenen Gasdruckregelanlage auf dem Kaser-nengrundstück müssten Abstände eingehalten werden.	Die Gasdruckregelanlage auf dem Gelände wird durch die vor-gesehene Gebäude- und Freianlagenplanung nicht beein-trächtigt. Bei absehbarer Entbehrlichkeit kann sie rückgebaut werden. Die technische Detailplanung ist nicht Festsetzungs-inhalt des Bebauungsplanung, sondern in der konkreten Anla-genplanung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-nommen. Ein Beschluss ist nicht erforder-lich.
IV. 2.2		Für eine zukunftsorientierte Strom- und Wasserversorgung sei im Plangebiet neue unterirdische Versorgungsinfrastruk-tur zu verlegen. Die Dimensionierung und Trassierung (inkl. Freihaltestreifen) sei mit den Stadtwerken abzustimmen, insbesondere hinsichtlich der Ortsnetzstation.	Die Detailgestaltung der technischen Infrastruktur auf dem ZUE-Gelände, zu dessen Planung die Stadtnetze beauftragt werden, ist mit den Stadtnetzen zu klären, jedoch nicht zwin-gend Inhalt von Bebauungsplan-Festsetzungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-nommen. Ein Beschluss ist nicht erforder-lich.
IV. 2.3		Die Energie- und Mobilitätswende (Elektromobilität, Wärme-pumpen Freiflächen-PV usw.) erfordert unter anderem, dass Bestandsumspannwerke für den Elektrizitätsbedarf aufge-rüstet werden müssen. Daher werde auch im Umfeld des Umspannwerks Mauritz am Copenrathsweg nach einer Er-weiterungsmöglichkeit gesucht, für die ein zusätzlicher Flä-chenbedarf von 100 Meter x 100 Meter anzunehmen sei.	Die Suche nach einem hierfür geeigneten Standort ist ein an-stehender gemeinsamer Prozess, der mehrere offene Optio-nen bewerten muss. Das Vorhaben der ZUE-Ansiedlung ist hingegen konkret ab-sehbar und durch bisherige Beschlüsse und Beteiligungsver-fahren eine verfestigte Planung, auf die ein künftiges Um-spannwerk Rücksicht nehmen muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-nommen. Ein Beschluss ist nicht erforder-lich.
IV. 3.1	Wasserstra-ßen- und Schifffahrts-amt Westdeut-sche Kanäle Schreiben vom 16.10.2024	Die WSV hält an der Stellungnahme vom 20.03.2024 (siehe B II. 2.1 – 4) fest.	siehe B II. 2.1 – 4	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-nommen. Ein Beschluss ist nicht erforder-lich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
IV. 3.2		Zudem wird auf die im Zusammenhang mit der Erneuerung der Warendorfer-Straßen-Brücke abgeschlossene Verkehrsanlagenplanung für die östliche Rampe (einschließlich der Einmündung) verwiesen. Eine seitens der Stadt Münster beabsichtigte Änderung bedürfe der vorherigen Abstimmung mit dem WSA.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans reicht nicht bis in den DEK-planfestgestellten Abschnitt hinein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
IV. 4.1	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster Schreiben vom 21.10.2024	Es wird um eine Umformulierung des auf der Planzeichnung abgedruckten Hinweises gebeten, wie im Fall der Entdeckung von Bodendenkmälern mit ihnen umzugehen ist.	Der Text wird redaktionell übernommen. Es handelt sich um die Wiedergabe gesetzlicher Formulierungen, eine Änderung von Festsetzungen ergibt sich daraus nicht.	Ein Beschluss ist für die Überarbeitung des Hinweises nicht erforderlich.
IV. 5.1	Straßen.NRW Schreiben vom 22.10.2024	die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 09.04.2024.	siehe B II. 7.1 – 5	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
IV. 6.1	Polizeipräsidium Duisburg Schreiben vom 22.10.2024	Die Wasserschutzpolizeiwache am Wilhelmshavenufer 20 müsse zu jeder Bauphase für den Verkehr aus allen Richtungen erreichbar sein.	Siehe B II. 3.1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
IV. 7.1	Polizeipräsidium Münster Schreiben vom 23.10.2024	Die Zufahrt solle breiter und lichter gestaltet werden, um mit Erhöhung der Einsehbarkeit ein größeres Sicherheitsgefühl zu schaffen. Zudem wird eine gute Ausleuchtung des Straßenbereichs sowie des eigentlichen Kasernenareals angeregt, ohne jedoch die Anlieger zu beeinträchtigen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
IV. 7.2		Soweit Bodenarbeiten durchgeführt werden, sei auch mit einer (punktuellen) Beseitigung der Umzäunung zu rechnen, so dass ein unkontrollierter Zugang zum Gelände möglich werde.	Die Baumaßnahmen (mit etwaiger Zaunöffnung) müssen im Wesentlichen abgeschlossen sein, bevor die ZUE belegt wird. Ein unkontrollierter Zugang zum Gelände ist auch aus Betreibersicht nicht akzeptabel.	Ein Beschluss erübrigt sich.
IV. 7.3		Ein deutlich größerer Abstand neuer Gebäude zur Objektaußengrenze könnte externe Einwirkungen erschweren bzw. ganz verhindern.	Gegenüber dem Vorentwurf sind die für Neubauten vorgesehenen Baugrenzen z.T. um bis zu 3m nach innen verlegt worden. Zugleich soll jedoch der von den Gebäuden umschlossene Innenraum nicht wesentlich verkleinert werden, um dort die Freiraum- und Aufenthaltsqualität zu wahren.	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
IV. 7.4		Darüber hinaus werden weitere Empfehlungen bspw. für Videosicherung und Möblierung des Freiraums ausgesprochen.	siehe ausführliche Ausführungen unter A IV (Sicherheit / Kriminalprävention / Erscheinung des Umfelds)	s. Beschlussvorschlag zu A IV.1
IV. 7.5		Die Direktion Verkehr weist erneut auf die Problematik der verbotswidrig stadtauswärts auf der linken Seite Fahrradfahrenden hin (siehe B II.4.2).	siehe B II.4.2	s. Beschlussvorschlag zu A II.6
IV. 8.1	Städtische Denkmalbehörde / Bodendenkmalpflege Schreiben vom 15.10.2024	Es wird um eine Umformulierung des auf der Planzeichnung abgedruckten Hinweises gebeten, wie im Fall der Entdeckung von Bodendenkmälern mit ihnen umzugehen ist.	Der Text wird redaktionell übernommen. Es handelt sich um die Wiedergabe gesetzlicher Formulierungen, eine Änderung von Festsetzungen ergibt sich daraus nicht.	Ein Beschluss ist für die Überarbeitung des Hinweises nicht erforderlich.
IV. 9.1	Amt für Mobilität und Tiefbau Schreiben vom 22.10.2024	Die Ausbaubreite des vorgelagerten Verkehrsnetzes sei für die bestehende und zukünftige Nutzung ausreichend dimensioniert. Zur Verkehrsberuhigung sollten zusätzliche Maßnahmen (z.B. Aufpflasterungen) im öffentlichen Straßenraum noch ergänzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarfe bzgl. des Bebauungsplanentwurfs resultieren aus den benannten verkehrsberuhigenden / -regelnden Maßnahmen nicht.	Ein Beschluss erübrigt sich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die Planungen für die Signalregelung für die künftige Anbindung (nach Bau der neuen DEK-Brücke) würden momentan mit der WSV und Straßen.NRW abgestimmt.		
IV. 9.2		An die unmittelbare (private) Zufahrt zur ZUE würden die Anforderungen gem. § 4 BauO zur Befahrbarkeit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge gestellt. Wenn die beiden als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzten Parzellen öffentlich gewidmet werden, würden an sie die Anforderungen für öffentliche Verkehrsanlagen mit Straßenbeleuchtung und optional einer Wendeanlage am Widmungsende gestellt.	Die Zufahrbarkeit für die Feuerwehr ist bei der Detailkonzeption für die ZUE und ihre Freianlagen berücksichtigt. Eine zusätzliche Wendeanlage wird für nicht erforderlich gehalten, weil Feuerwehr- und Müllfahrzeuge sowie auch etwaige Irrfahrer notfalls im Bereich der Stellplätze auf dem ZUE-Gelände wenden können. Zudem kann auch im Bereich der westlich der Zufahrt gelegenen Stellplatzanlage gewendet werden. Von den in der Begründung benannten etwa 50 Kfz-Stellplätzen werden gem. der aktualisierten Stellplatzkalkulation nur 20-25 auf dem ZUE-Gelände geschaffen werden müssen. Soweit weiterer Bedarf besteht, können vorhanden Stellplätze beidseits der unmittelbaren ZUE-Zufahrt (re-)aktiviert werden. Straßenbeleuchtung ist nicht Inhalt von Bebauungsplanfestsetzungen, sondern Bestandteil der üblichen Straßen-Ausstattung und -Unterhaltung.	s. Beschlussvorschlag zu A II.3 und A II.4
IV. 9.3		Es werden Hinweise zu den verschiedenen Beitragspflichten gegeben.	siehe Ausführungen zu B II.9.2	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
IV. 9.4		Für die vom neu zu errichtenden Schmutzwasserpumpwerk neu zu verlegende Druckrohrleitung sei innerhalb der privaten Straßenverkehrsfläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für den Erschließungsträger einzutragen.	Für die Trasse unterhalb der städtischen Fläche erfolgt eine interne Abstimmung zwischen dem Amt für Mobilität und Tiefbau und dem Amt für Immobilienmanagement.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
				nicht erforderlich.
IV. 10.1	Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit Schreiben vom 22.10.2024	Die Umsetzung der in der Artenschutzprüfung (ASP) formulierten Auflagen zur Bauzeitenregelung und zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Feldsperling, Star, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus im lokalen Umfeld ist sicherzustellen. Die im Rahmen des Vorhabens notwendige Baufeldräumung in Verbindung mit Abbruch-, Umbau und Rodungsmaßnahmen ist ganzjährig durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.	Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht zwingend in dem Bebauungsplan festgesetzt werden, sondern können auch durch vertragliche Regelungen oder andere Regelungsformen erfolgen. Da das Vorhaben ZUE in städtischer Regie erstellt wird und eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung erfolgt, ist sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Notwendigkeiten erfüllt werden. Der Anregung ist bereits gefolgt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
IV. 10.2		Es müsse sichergestellt werden, dass aus dem entstehenden (Bestandsbebauung und ZUE) öffentlichen Regenwassernetz eine gewässerverträgliche Einleitung, unter Berücksichtigung von Rückhaltung vor Einleitung, in das Gewässer Nr. 3299922 resultiert.	Durch die Retentionsmaßnahmen auf dem ZUE-Gelände und den offenen Regenwasserableiter mit Drosselung wird die gewässerverträgliche Ableitung sichergestellt. Zudem sind die geplanten Gewässermaßnahmen in dem Gebiet derart weitreichend, dass ein hohes Potenzial an Speichervolumen vor Einmündung in den DEK entstehen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Keine Anregungen oder Bedenken äußerten in ihren Stellungnahmen: PLEdoc / GasLine (Netzauskunft), Stadtwerke Münster GmbH (Angebotsplanung + Infrastrukturmanagement), Stadt Telgte, Bezirksregierung Münster Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland